



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigung

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Stoffen und Stoffgruppen durch chemische Umwandlung, insbesondere zur Herstellung von Metallsalzen mit einer Kapazität von 12.100 t/a einschließlich Lager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit einer maximalen Lagerkapazität von 2.500 t

am Standort Helbra

für die

**AURA Technologie GmbH
Am Ernst-Schacht 3
06311 Helbra**

vom **12.09.2019**
Az: **402. 3.8-44008/12/20**
Anlagen-Nr.: **7773**

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen	5
III Nebenbestimmungen	5
1 Allgemeine Nebenbestimmungen	5
2 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	6
3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	7
4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8
5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	9
6 Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11
7 Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung von Abwässern	12
8 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	17
9 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung	17
IV Begründung	18
1 Antragsgegenstand	18
2 Genehmigungsverfahren	21
3 Entscheidung	26
4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	26
5 Kosten	39
6 Anhörung	39
V Hinweise	42
1 Allgemeiner Hinweis	42
2 Hinweis zur Störfallvorsorge	42
3 Hinweise zum Baurecht	42
4 Hinweis zum Arbeitsschutz	42
5 Hinweise zur Abfallwirtschaft	42
6 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	44
7 Zuständigkeiten	45
VI Rechtsbehelfsbelehrung	46
Anlage 1: Antragsunterlagen	47
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis	51

I
Entscheidung

- 1 Auf der Grundlage der §§ 16, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.15, 8.12.1.1, 8.12.2 und 9.3.1 (Nr. 30) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

**AURA Technologie GmbH
Am Ernst Schacht 3
06311 Helbra**

vom 22. März 2012 (Posteingang: 26. März 2012) in der überarbeiteten Fassung vom 2. Februar 2017 und mit letzter Ergänzung vom 03. Mai 2019 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit der

Anlage zur Herstellung von Stoffen und Stoffgruppen durch chemische Umwandlung, insbesondere zur Herstellung von Metallsalzen, mit einer Kapazität von 12.100 t/a einschließlich Lager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit einer maximalen Lagerkapazität von 2.500 t

Hier:

Neustrukturierung des Außenlagerbereiches in 6 Lagerbereiche/-flächen

- Lager 1 – Abfalllager
- Lager 2 – Umnutzung und Umrüstung für die Lagerung von Leer-Gebinden und metallhaltigen Zwischen- und Endprodukten,
- Lager 3 – Neubau für die Lagerung von Altkatalysatoren
- Lager 4 – Umnutzung zur Lagerung von Leergebinden und abgeseihten Inertmaterialien
- Lager 5 – Lagerung ausschließlich für Leergebinde und Keramik-kugeln
- Lager 6 – Neubau des Lagers für versandfertige Container und Leer-Container sowie Holzpaletten

Errichtung einer Regenwasserzisterne zur Entwässerung der Lagerflächen 1, 2, 3 und 6

auf einem Grundstück in **06311 Helbra**
Gemarkung: **Helbra**
Flur: **6**
Flurstücke: **11 und 13**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem geänderten Betrieb der Lageranlage nicht bis zum 31.08.2021 begonnen worden ist.

- 3 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 4 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen:
- 4.1 Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- 4.2 Genehmigung gemäß § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 1 Indirekteinleitungsverordnung (IndEinlVO) zur Indirekteinleitung der gewerblich verschmutzten Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage der Gelsenwasser AG in Schkopau und des AZV „Eisleben-Süßer See“:

Umfang der Indirekteinleitergenehmigung für die Beseitigung folgender Abwässer:

	Bezeichnung des Abwassers	m³/h	m³/d	m³/a
2.2.1	Abwässer aus dem Produktionsprozess	0,833	20	7.300
2.2.2	verschmutztes Niederschlagswasser von den Lagerflächen der Lager 1, 2, 3 und 6		120	240
2.2.3	Abwasser aus der Entsalzungs- und Enthärtungsanlage zur Speisewasseraufbereitung	0,5	0,5	1.168
2.2.4	Abwasser aus der Abflutung des Kühlkreislaufes	2,3	2,3	
2.2.5	Abschlamm- und Entsalzungsabwasser der Dampferzeugung	0,4	0,4	

Indirekteinleitungsstellen

- a) Die Prozessabwässer und die verschmutzten Niederschlagswässer der Lagerflächen werden in Tankkraftwagen (TKW) verladen und zur Kläranlage der DOW Olefinverbund GmbH Schkopau transportiert.
- b) die Betriebsabwässer aus Produktion und Versorgungstechnik werden in die Abwasseranlagen des AZV „Eisleben-Süßer See“ übergeben.

Bezeichnung der Übergabestelle	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagestatus UTM 32 *)	
				Ostwert (x)	Nordwert (y)
Verladung der Prozessabwässer	Helbra	6	11	673185	5713571
Verladung verschmutztes Niederschlagswassers der Lagerflächen				673185	5713572 (1 m neben PN für Prozess-AW)
Abwasserübergabeschacht für Betriebsabwässer aus Produktion und Versorgungstechnik sowie häusliches Abwasser				673290	5713589

*) Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

Örtliche Lage der Anfallstellen der Abwässer (Stelle vor Vermischung mit anderen Abwässern)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagestatus UTM 32 *)	
					Ostwert (x)	Nordwert (y)
1	Abwässer aus dem Produktionsprozess	Helbra	6	11	673185 (Probenahmeslelle-PN)	5713571
2	verschmutztes Niederschlagswasser von den Lagerflächen der Lager 1, 2, 3 und 6	Helbra	6	11	673211 (Standort-RW-Zisterne)	5713614
3	Abwasser aus der Entsalzungs- und Enthärtungsanlage zur Speisewasseraufbereitung	Helbra	6	13	673177	571312
4	Abwasser aus der Abflutung des Kühlkreislaufes	Helbra	6	11	673139	5713583
5	Abschlämm- und Entsalzungsabwasser der Dampferzeugung	Helbra	6	13	673177	5713512

*) Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

- 5 Vor Aufnahme des geänderten Lagerbetriebes gemäß vorliegender Genehmigung ist eine Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Höhe von **454.837,11 € incl. MwSt.** zu hinterlegen.
- 6 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Neustrukturierung des Außenlagerbereiches und der Neubau von Lagerflächen sind entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen vorzunehmen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Der Errichtungsbeginn des Lagerbereiches 3 sowie der weiteren baulichen Maßnahmen im bestehenden Lagerbereich 6 gemäß vorliegender Genehmigung ist der Bauaufsichtsbehörde, den Überwachungsbehörden für Immissionsschutz, Arbeitsschutz, und der Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Aufnahme des neustrukturierten Lagerbetriebes gemäß vorliegender Genehmigung ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage zur Herstellung von Stoffen und Stoffgruppen durch chemische Umwandlung, insbesondere zur Herstellung von Metallsalzen, am Standort Helbra erteilten Genehmigungen behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.6 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.
Vor der Hinterlegung ist der zuständigen Überwachungsbehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.
Im Falle einer Bankbürgschaft ist die Bürgschaftsurkunde vor der Hinterlegung der zuständigen Überwachungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
Nach Zustimmung der Überwachungsbehörde zur Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen. Als alleiniger Empfänger/Begünstigter ist das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt in der Hinterlegungsurkunde einzutragen. Eine Kopie des Hinterlegungsscheines ist innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Erbringens der Sicherheitsleistung dem Landesverwaltungsamt zu übergeben. (Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer erstklassigen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. Erstklassig ist eine Bürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass die Bürgschaft zugunsten des Landesverwaltungsamtes unbefristet, unwiderruflich, einrededefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird, d. h. unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorklage gem. §§ 770 und 771 BGB.)
Die Höhe der Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen von der zuständigen Behörde an die Bedingungen des Marktes angepasst werden.
Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist.
- 1.7 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle im Rahmen der Umsetzung der Änderungsmaßnahmen tätig werdenden Unternehmen die Hinweise der für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren zuständigen Sicherheitsbehörde zum Verhalten nach Kampfmittelfunden beachten und einhalten.
- 1.8 Für die Produktionsanlage einschließlich der geänderten Lagerbereiche ist ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) für den Teilbereich des Anlagengrundstücks, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht, zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen**
- 2.1 Mindestens 96 m³/h an Löschwasser für die Dauer von zwei Stunden müssen vorgehalten werden.

- 2.2 Die Löschwasserrückhaltung ist auch beim Einsatz von Schwertschaum sicherzustellen, da das Wasser-Schaumgemisch nach dem Einsatz in seine Bestandteile zerfällt. In jedem Lagerbereich für brennbare wassergefährdende Stoffe muss nachweislich eine Rückhaltung von mindestens 150 m³ Löschwasser (Regenwasserzisterne) möglich sein.
- 2.3 Die zum Einsatz kommenden Rückhaltebarrieren müssen innerhalb von 10 Minuten funktionsfähig aufgebaut werden können.
- 2.4 Am Standort sind für den Einsatz der Feuerwehr mindestens 2.000 Liter Mehrbereichsschaummittel vom Typ „STHAMEX“ vorzuhalten. Das Schaummittel ist frostfrei zu lagern. Es muss für die Feuerwehr zugänglich und an den jeweiligen Einsatzstellen verfügbar sein.
- 2.5 Die Lagerstandorte des Schaummittels sind mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.
- 2.6 Der vorhandene Feuerwehrplan ist entsprechend der DIN 14095 zu überarbeiten und den geänderten Gegebenheiten anzupassen.

3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

- 3.1 Die Tätigkeiten in den Lagerbereichen (insbesondere Umschlagarbeiten) sind so zu gestalten, dass Staubemissionen so weit wie möglich verhindert werden. Beim Umfüllen von Material in andere Gebinde ist die Fallhöhe so gering wie möglich zu halten.
- 3.2 Die zeitweilige Lagerung der Abfälle / Stoffe ist nur in dafür zugelassenen Gebinden auf den beantragten Flächen zulässig.
- 3.3 Während des Anlagenbetriebes (einschl. Zuliefer- und Abgangsverkehr) verursachte Verunreinigungen der in Anspruch genommenen Flächen auf dem Betriebsgelände sowie der Zufahrtswege zu diesen Flächen sind umgehend zu beseitigen.

Lärmschutz

- 3.4 Es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen (Nr. 2.5. und 3.1.b der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)).
- 3.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes des neu aufgeteilten Lagerbereiches, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme, sind die Geräuschemissionen der Gesamtanlage an den folgenden maßgeblichen Immissionsorten: Helbra, Eislebener Weg 3 Helbra, An der Küchenbreite 13 in der lautesten Nachtstunde unter Vollastbedingungen messtechnisch zu bestimmen. Dabei sind auch mögliche tieffrequente Geräusche zu erfassen und auszuweisen. Die Messungen müssen durch eine, gemäß § 29b BImSchG, bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden. Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist. Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen

Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z. B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Störfallvorsorge

- 3.6 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu aktualisieren, mit der für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Behörde abzustimmen und ein Exemplar der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben.

4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Für die Verkehrswege in der geänderten Lageranlage bzw. im Bereich der angrenzenden Flächen ist sicherzustellen, dass Beschäftigte infolge der gleichzeitigen Benutzung der Verkehrswege durch Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden können (z. B. durch eine eindeutige Trennung der Wege).
(§ 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. dem Anhang Nr. 1.8 Abs. 3 und der ASR A1.8 Nr. 4.3 Abs. 1)
- 4.2 Die umstrukturierte Lageranlage einschließlich des neu errichteten Lagerbereiches muss mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet werden. Die Anforderungen der ASR A 3.4 an die Beleuchtungsstärken sind einzuhalten. Gemäß Anhang 2 der ASR A 3.4 ergeben sich die Mindestwerte der Beleuchtungsstärke für die Bereiche im Freien (u. a. 30 Lux für den Lagerbereich).
(§ 3a ArbStättV i. V. m. dem Anhang Nr. 3.4 und der ASR A3.4)
- 4.3 Der bestehende Flucht- und Rettungsplan ist der umstrukturierten und erweiterten Lageranlage anzupassen. Die Beschäftigten sind über das Verhalten im Notfall zu unterweisen.
(Nr. 9 der ASR A2.3)
- 4.4 Die Anzahl und der konkrete Standort der Feuerlöscher für die einzelnen Lagerbereiche sind mit der Feuerwehr abzustimmen. Die Aufstellorte sind mit entsprechenden Hinweisschildern zu kennzeichnen.
(§ 3a ArbStättV i. V. m. dem Anhang Nr. 2.2 und der ASR A2.2)
- 4.5 Für die Zusammenlagerung von Gefahrstoffen in Abhängigkeit von den Lagerklassen sind die Vorschriften der Nr. 7 der Technischen Regel für Gefahrstoffe - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Tabelle 2) einzuhalten.
- 4.6 Bei der Lagerung akut toxischer Feststoffe (u. a. Vanadium-Molybdän-Konzentrat im Lager 2, Einstufung H301) im Freien sind diese Lagerabschnitte gegenüber anderen Lagerabschnitten oder Gebäuden durch eine feuerbeständige Wand (mindestens F 90) oder durch einen ausreichend großen Mindestabstand voneinander zu trennen. Für die Dimensionierung des Mindestabstandes gelten die Vorschriften in Nr. 8.3 Abs. 6 der TRGS 510.
Die Lagerbereiche 2 und 3 sind i. S. d. TRGS 510 als ein Lagerabschnitt zu betrachten. Ausgehend von der **äußeren Begrenzung der Lagerbereiche 2 und 3** (als ein Lagerabschnitt nach TRGS 510) gelten die Anforderungen der TRGS 510.
- 4.7 Für das Verhalten der Einsatzkräfte beim Freiwerden von im Lager befindlichen Stoffen sind stoffspezifische Informationen bereitzuhalten, die Angaben enthalten über:

- die Bezeichnung der gelagerten Gefahrstoffe,
 - Name und Anschrift des Herstellers, Importeurs oder Vertreibers,
 - Hinweise auf die besonderen Gefährdungen,
 - Schutzmaßnahmen, um den Gefährdungen zu begegnen,
 - die bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackung zu ergreifenden Maßnahmen,
 - zu ergreifende Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit dem gelagerten Stoff in Berührung kommen,
 - die im Brandfall zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Mittel oder Gruppen von Mitteln, die zur Brandbekämpfung verwendet oder nicht verwendet werden dürfen,
 - die zur Vermeidung von Umweltschäden zu ergreifenden Maßnahmen.
- (Nr. 5.4 Abs. 4 TRGS 510)

4.8 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in den neuen bzw. umstrukturierten Lagerbereichen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln.

In der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere festzulegen:

- die zeitlichen Abstände für die Durchführung von Notfallübungen nach Nr. 5.4 Abs. 5 der TRGS 510 mit dem Ziel der regelmäßigen Schulung der Beschäftigten hinsichtlich des erforderlichen Verhaltens bei einem Freiwerden der sich im Lager befindlichen Stoffe im Fall eines Brandes oder eines sonstigen Notfalls,
- eine maximale Stapelhöhe zur Sicherstellung der gefahrlosen Lagerung der einzulagernden Gefahrstoffgebilde.

(§ 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 ArbStättV)

5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Abfallannahme

5.1 Im Lagerbereich 3 (BE 20.02) dürfen nur die nachfolgend genannten Abfälle (Input) angenommen und gelagert werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Einschränkung
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	vanadiumhaltiger Filterkuchen
06 01 06*	andere Säuren	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
0701 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Vanadiumkonzentrat
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung REA-Filterstaub	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Vanadiumschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Einschränkung
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	

- 5.2 Abfälle, die aufgrund Ihrer Beschaffenheit in den zur Verfügung stehenden Lagerbereichen nicht gelagert werden dürfen, sind zurückzuweisen. Hierzu zählen u. a.:
- leichtentzündliche, radioaktive oder explosive Stoffe/Abfälle,
 - Abfälle, die nicht mit der Deklarationsanalytik bzw. Identitätsanalytik übereinstimmen,
 - Abfälle ohne bzw. mit unvollständiger Liefer-/ Nachweisdokumentation.
- 5.3 Im Falle einer vorgesehenen Zurückweisung ist die zuständige Abfallbehörde zeitnah über die Gründe der Zurückweisung zu informieren. Darüber ist ein Nachweis zu führen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Abfalllagerung

- 5.4 Die einzelnen Lagerbereiche (Lagerbereiche 1 bis 6, entsprechend BE 20.01 — BE 20.05, BE 30.01) sind hinsichtlich der darin gelagerten Abfälle und metallhaltigen Zwischen- und Endprodukte (u. a. Filterkuchen / Konzentrate mit Metallen) ordnungsgemäß und gut sichtbar zu beschriften.
- 5.5 Für alle Lagerbereiche ist ein Einlagerungsplan zu erstellen und regelmäßig dem aktuellen Stand anzupassen. Der in Abfall und metallhaltige Zwischen- und Endprodukte untergliederte Einlagerungsplan hat folgende Angaben zu enthalten:
- Zeitpunkt der Ein- und Auslagerung einer Charge,
 - Menge der zum Zeitpunkt eingelagerten Charge,

- Art (z. B. für Abfall ASN) und Herkunft,
- Angabe über die jeweils gelagerte Gesamtmenge.

5.6 Der Einlagerungsplan ist jederzeit der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

Jahresübersicht

5.7 Es ist eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben zu erstellen:

- Daten der jährlichen angenommenen Abfälle mit Angaben über Art, Menge, Herkunft,
- Daten (Art, Menge, Entsorger / Verwerter) über abgegebene Abfälle,
- Daten (Art, Menge) über die im Anlagenbetrieb abgegebenen Produkte einschließlich Angaben zu den jeweiligen Abnehmern
- Daten über die am Jahresende in der Anlage befindlichen Abfälle und Produkte (Input und Output) — Ist-Stand

Diese Dokumentation ist fortlaufend, jedoch mindestens zum 31. März des Folgejahres für die aktuellen Betriebsbedingungen zu aktualisieren und der zuständigen Abfallbehörde un- aufgefördert vorzulegen.

5.8 Für im Rahmen der Baumaßnahmen anfallende Aushubmaterialien, die nicht wieder im Baustellenbereich eingebaut werden können, sind die Anforderungen der LAGA-Mitteilung „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen — Technische Regeln (LAGA M 20)“ zu beachten. 4 Wochen vor der Entsorgung sind der zuständigen Abfall- behörde die geplanten Entsorgungswege zu benennen. 4 Wochen nach Abschluss der Bau- arbeiten ist der zuständigen Abfallbehörde die fachgerechte Entsorgung in geeigneter Form (z. B. Anliefererklärungen, Lieferscheine, Wiegebelege) nachzuweisen.

6 Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

6.1 Die Dichtfläche des Lagers 3 ist antragsgemäß (Baubeschreibung vom 12. April 2018) ent- sprechend der TRwS 786 Nr. 5 lfd. Nr. 7 durch einen Fachbetrieb errichten zu lassen.

6.2 Mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der neu errichteten Lagerflächen und der Zisterne sind der zuständigen Wasserbehörde folgende Nachweise und Erklärungen vorzulegen:

- Fachunternehmer-/Bauleitererklärung, in der bestätigt wird, dass die Dichtfläche des Lagers 3 und die Zisterne als Rückhalteeinrichtung entsprechend den allgemein an- erkannten Regeln der Technik und den genannten wasserrechtlichen Anforderungen (Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit was- sergefährdenden Stoffen (AwSV)) dicht und standsicher errichtet wurden,
- Fugenabdichtungsprotokoll.

6.3 Die anfallenden flüssigen Gemische (den Abfällen anhaftende Flüssigkeiten) im Lager 3 sind gemäß § 8 AwSV nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 oder nach § 3 Abs. 1 AwSV einzustufen. Diese Selbsteinstufung ist anhand eines vorgeschriebenen Formblattes zu do- kumentieren und der zuständigen Wasserbehörde bis zum **02.03.2020** vorzulegen.

6.4 Die nach § 43 AwSV zu erstellende Anlagendokumentation und nach § 44 AwSV vorzuhal- tende Betriebsanweisung sind der zuständigen Wasserbehörde bis zum **02.03.2020** vorzu- legen.

6.5 Behälter, Container und BigBags sind so aufzustellen, dass sie unter den zu erwartenden Verhältnissen und über die gesamte Betriebsdauer gegenüber mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig bleiben. Insbesondere sind die BigBags entweder durch schwarze Polyethylen-Folie oder anderer geeigneter Schutzvorrichtungen zu versehen.

- 6.6 Die Beprobung des Regenwassers in der Regenwasserzisterne hat vor Einleitung in den Versickerungsgraben durch ein unabhängiges Labor zu erfolgen. Die Laborergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde vor Einleitung zur Prüfung vorzulegen. Eine Einleitung ist erst nach Freigabe durch die zuständige Wasserbehörde zulässig.
- 6.7 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft abzudichten. Als Fugenabdichtung dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, für die durch einen Verwendbarkeitsnachweis nachgewiesen worden ist, dass die für den Verwendungszweck maßgebenden Anforderungen erfüllt sind, insbesondere die Beständigkeit gegen die einwirkenden Stoffe.
- 6.8 Die Dichtheit der Regenwasserzisterne als Rückhalteeinrichtung ist mittels Wasserstandsprüfung nachzuweisen. Das Prüfprotokoll ist der zuständigen Wasserbehörde mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme unaufgefordert zu übergeben.
- 6.9 Die Dichtheit der Rohrleitungen ist mittels Druckprüfung nachzuweisen. Das Prüfprotokoll ist der zuständigen Wasserbehörde mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme unaufgefordert zu übergeben.
- 6.10 Sowohl Lager 3 als auch die Regenwasserzisterne als Rückhaltevorrichtung sind vor Inbetriebnahme, danach alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen dafür zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen.

7 Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung von Abwässern

7.1 Allgemeine Anforderungen an das Abwasser

- a) Abwässer aus dem Produktionsprozess sowie verschmutztes Niederschlagswasser von den Flächen der Lagerbereiche 1, 2, 3 und 6

Die Prozessabwässer aus der Produktionsanlage unterliegen dem **Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV)** („Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölarbeitung“).

Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies durch Verringerung des Anfalls von Abwasser aus der Behälterreinigung nach Lagerung und Transport durch Mehrfachnutzung und weitgehende Kreislaufführung des Reinigungswassers sowie Rückhaltung und Rückgewinnung von Produkten möglich ist.

- b) Abwässer aus der Entsalzungs- und Enthärtungsanlage zur Speisewasseraufbereitung, aus den Kühlkreisläufen und der Dampferzeugung, die dem Anhang 31 AbwV unterliegen

1. Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, **nicht enthalten**:
- organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" nicht erreichen,
 - Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
 - Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln aus der Abflutung von Hauptkühlkreisläufen in Kraftwerken,
 - mikrobizide Wirkstoffe bei der Frischwasserkühlung von Kraftwerken im Durchlauf.

2. Im Abwasser aus der Frischwasserkühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen im Durchlauf oder Ablauf und von Kraftwerken im Ablauf sowie aus der Abflutung von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.
3. Der Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

7.2 Anforderungen an **Abwässer aus dem Produktionsprozess und für das verschmutzte Niederschlagswasser von den Flächen der Lagerbereiche 1, 2, 3 und 6:**

- a) Schadstoffkonzentrationen vor Vermischung mit anderem Abwasser, die nicht überschritten werden dürfen:

	Überwachungswert [mg/l]	Probenahme *)
AOX	1,0	Stichprobe
Arsen	0,1	qualifizierte Stichprobe
Quecksilber (Hg)	0,05	qualifizierte Stichprobe
Cadmium (Cd)	0,2	qualifizierte Stichprobe
Kupfer (Cu)	0,5	qualifizierte Stichprobe
Nickel (Ni)	1	qualifizierte Stichprobe
Blei (Pb)	0,5	qualifizierte Stichprobe
Chrom (Cr)	0,5	qualifizierte Stichprobe
Chrom VI	0,1	Stichprobe
Zink (Zn)	2	qualifizierte Stichprobe
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	Stichprobe
Sulfid, leicht freisetzbar	1	Stichprobe
Chlor, freies	0,5	Stichprobe
Benzol und Derivate	1	qualifizierte Stichprobe
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20	Stichprobe

*) Rückstellproben sind zugelassen

- b) Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:
1. Bzgl. der Giftigkeit einer repräsentativen Abwasserprobe gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-1- 26) folgende Anforderungen nicht überschritten:
 - Giftigkeit gegenüber Fischeiern $G_{Ei} = 2$,
 - Giftigkeit gegenüber Daphnien $G_D = 4$ und
 - Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien $G_L = 4$

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des G_{Ei} -Wertes nicht durch Ammoniak (NH_3) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

- Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der Anlage 1 zur AbwV "Analyse- und Messverfahren" erreicht.

Bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle 2 Jahre, ist der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen zu führen.

- 7.3 Anforderungen an **Abwasser aus der Entsalzungs- und-Enthärtungsanlage zur Speisewasseraufbereitung** vor Vermischung mit anderem Abwasser, folgende Schadstoffkonzentrationen dürfen nicht überschritten werden:

Parameter	Überwachungswert [mg/l]	Probenahme
Arsen	0,1	qualifizierte Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,2	Stichprobe
(AOX) im Regenerationswasser von Ionenaustauschern	1,0	Stichprobe

Für das Einleiten von Siebabspritzwasser gelten diese Anforderungen nicht.

- 7.4 Anforderungen an das **Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen**:

- Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser
Folgende Schadstoffkonzentrationen dürfen nicht überschritten werden:

Parameter	Überwachungswert [mg/l]	Probenahme
Zink (Zn)	4	Stichprobe
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15	Stichprobe

- Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

Nach einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen darf Abwasser aus den Kühlkreisläufen erst wieder „ausgekrest“ werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

Folgende Schadstoffkonzentrationen und –parameter dürfen nicht überschritten werden:

Parameter	Überwachungswert	Probenahme
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l 0,5	Stichprobe
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	mg/l 0,3	Stichprobe
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)	- 12	Stichprobe

- 7.5 Anforderungen an das **Abwasser (Abschlamm- und Entsalzungsabwasser) bei der Dampferzeugung** vor Vermischung mit anderem Abwasser:
Folgende Schadstoffkonzentrationen dürfen nicht überschritten werden:

Parameter	mg/l	Probenahme
Zink (Zn)	1	Qualifizierte Stichprobe
Chrom (Cr)	0,5	Qualifizierte Stichprobe
Cadmium (Cd)	0,05	Qualifizierte Stichprobe
Kupfer (Cu)	0,5	Qualifizierte Stichprobe
Blei (Pb)	0,1	Qualifizierte Stichprobe
Nickel (Ni)	0,5	Qualifizierte Stichprobe
Vanadium (V)	4	Qualifizierte Stichprobe
AOX	0,5	Stichprobe
Hydrazin	2	Stichprobe
Chlor (Cl) , freies	0,2	Stichprobe

Die Überwachungswerte nach NB 7.2 bis 7.5 beziehen sich auf die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage 1 zu § 4 AbwV.

7.6 Grundsätzliche Anforderungen an die Probenahmestellen

- befestigter Zugang (bei Dunkelheit beleuchtbar),
- ebene (und ggf. beleuchtete) Stellfläche zum Aufbau von Probenahmegeräten,
- die Probenahme muss von einer Person durchgeführt werden können,
- die Probenahmestellen müssen dem Probenehmer jederzeit zugänglich sein.

7.6.1 Es ist je eine Probenahmestelle für die einzelnen Abwasserteilströme vorzusehen. Maßskizzen zur baulichen Ausführung der Probenahmestellen an der Wasseraufbereitung, den Rückkühlanlagen und der Dampferzeugung sind der zuständigen Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach Erteilung der Genehmigung zur Prüfung vorzulegen.

7.6.2 Die Probenahmestellen sind technisch so auszuführen, dass sie jederzeit über einen befestigten Zugang erreichbar sind und jeweils repräsentative Probenahmen möglich sind. Die baulichen Anpassungen der Probenahmestellen sind innerhalb von 3 Monaten nach Bestätigung der Maßskizzen (vgl. Nebenbestimmung 7.6.1) zu realisieren.

7.6.3 Die Probenahmestellen sind mit der jeweiligen Bezeichnung der Probenahmestelle und der Messstellennummer zu kennzeichnen.

7.7 Mitteilungs- und Anzeigepflichten

7.7.1 Die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß NB 7.1 ist mittels eines betrieblichen Abwasserkatasters, eines Betriebstagebuchs oder in anderer geeigneter Weise in Anlehnung an Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 AbwV „Inhalt betrieblicher Dokumentationen“ zu dokumentieren. Die Inhalte des betrieblichen Abwasserkatasters und des Betriebstagebuchs können auf vorhandene Dokumentationen Bezug nehmen.

7.7.2 Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Anhang 27, Teil D Abs. 2 AbwV

- Für die Prozessabwässer und das verschmutzte Niederschlagswasser von den Lagerflächen sind der zuständigen Wasserbehörde ein Jahr nach Inbetriebnahmeanzeige, spätestens jedoch bis zu 31.08.2021 die Nachweise der Einhaltung der Voraussetzungen nach Anhang 27, Teil D Absatz 2 AbwV, vorzulegen.
- Folgenachweise der Einhaltung der Voraussetzungen nach Anhang 27, Teil D Absatz 2 AbwV, sind regelmäßig mindestens alle 2 Jahre, beginnend **ab dem Jahr 2022** vorzulegen.

7.7.3 Wesentliche Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Anlage sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

7.7.4 Die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb nicht eingehalten werden kann.

7.7.5 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind jährlich in einem Bericht zusammenzufassen und der zuständigen Wasserbehörde bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.

7.8 Selbstüberwachung

Der Zustand, die Funktionsfähigkeit, die Unterhaltung und der Betrieb der Abwasseranlage sowie die Abwasserströme aus der Anlage nach Art und Menge des Abwassers und den Abwasserinhaltsstoffen sind regelmäßig selbst zu überwachen.
Die Selbstüberwachung ist gemäß § 61 WHG. vorzunehmen.
Mindestumfang und -häufigkeit der Kontrollen/Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 2 zu § 2 (3) der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO).
Das gemäß § 3 EigÜVO zu führende Betriebstagebuch ist 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

7.9 Behördliche Überwachung

7.9.1 Die Messstellen (Probenahmestellen) werden für die behördliche Überwachung unter folgenden Messstellenummern geführt:

Bezeichnung der Messstellen (Probenahmestellen)	Messstellen-Kurzformbezeichnung	Messstellennummer
AURA-Prozessabwasser aus Katalysatoraufarbeitung (Abwässer aus Nassgasreinigung und nasschemischen Anlagen)	AURA- Prozessabwasser-IndEinl	7700320509
AURA-verschmutztes Niederschlagswasser von den Lagerflächen der Lager 1, 2, 3 und 6	AURA-verschmutztes Niederschlagswasser-IndEinl	7700320510
AURA-Abwasser aus der Entsalzungs- und Enthärtungsanlage zur Speisewasseraufbereitung	AURA-Abwasser aus Wasseraufbereitung	7700320511
AURA-Abwasser aus der Abflutung des Kühlkreislaufes (Rückkühlwerk-RKW)	AURA-RKW	7700320512
AURA-Abwasser aus Dampferzeugung(-DE)	AURA-DE	7700320513

Der zuständigen Wasserbehörde und dem mit der behördlichen Überwachung Beauftragten ist Zutritt zu gewähren. Die Kosten der behördlichen Überwachung sind zu tragen. Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass bleiben vorbehalten.

7.9.2 Die bisher geltenden Messstellennummern

- 77 003 205 03,
- 77 003 205 05,
- 77 003 205 06 und
- 77 003 205 07

entfallen mit Wirksamwerden dieser Genehmigung.

7.9.3 Für folgende Messstellennummern werden auch Rückstellproben zugelassen:

Messstellenummer	Messstellen-Kurzformbezeichnung
7700320509	AURA- Prozessabwasser-Indirekteinleitung
7700320510	AURA-verschmutztes Niederschlagswasser- Indirekteinleitung

Für die Entnahme, Aufbewahrung und Dokumentation von Rückstellproben gelten die Festlegungen zur behördliche Überwachung der Indirekteinleitung im Schreiben des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 28.02.2013 an die AURA Technologie GmbH.

8 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 8.1 Der Beginn der Maßnahmen zur Neustrukturierung und zum Neubau von Lagerflächen ist der für den Bodenschutz zuständigen Überwachungsbehörde binnen drei Werktagen vor Aufnahme der Arbeiten anhand des beigefügten Formblattes (Anlage A) schriftlich (Fax) mitzuteilen.
- 8.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden), ist die für den Bodenschutz zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.
- 8.3 Die Verwendung von Standort- und/oder Fremdmaterial für die Verfüllung von Baugruben (Regenwasserzisterne) oder zu anderweitigen Bodenauffüllungen ist vorab mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde abzustimmen.

9 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung

Vor Errichtungsbeginn ist das durch die Baumaßnahme betroffene Gelände durch einen Sachverständigen auf das Vorkommen besonders geschützter Arten (insbesondere Zauneidechse) zu untersuchen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist vor Errichtungsbeginn der zuständigen Naturschutzbehörde zu übergeben.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma AURA Technologie GmbH hat am 26.03.2012 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen und Stoffgruppen durch chemische Umwandlung beantragt.

Nach Überarbeitung der Antragsunterlagen infolge umfangreicher Nachforderung hat die Antragstellerin am 28.02.2013 überarbeitete Antragsunterlagen übergeben.

Aufgrund erheblicher Nachforderungen zur Ausführung der Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden die Antragsunterlagen erneut komplett überarbeitet und am 03.02.2017 der Genehmigungsbehörde übergeben.

Beantragt sind Änderungsmaßnahmen, die ausschließlich die Lageranlage der Anlage betreffen, die neu strukturiert werden soll. Die einzelnen Lagerbereiche sollen jeweils einer definierten Nutzung zugeordnet und entsprechend ausgeführt werden.

Die zukünftige Lagerstruktur sieht wie folgt aus:

Bezeichnung	Art	Einordnung nach 4. BImSchV	Lagerkapazität
Lager 1 (BE 20.01)	Abfalllager	Nr. 8.12.1.1 Nr. 8.12.2	1.970t
Lager 2 (BE 30.01)	Produktlager	Nr. 9.3.1 Nr. 30	806 t
Lager 3 (BE 20.02)	Abfalllager	Nr. 8.12.1.1 Nr. 8.12.2	530 t
Lager 4 (BE 20.03)	Abfalllager	Nr. 8.12.1.1	130t
Lager 5 (BE 20.04)	Abfalllager	Nr. 8.12.1.1	130t
Lager 6 (BE 20.05)	Abfalllager Holzpalettenlager	Nr. 8.12.1.1 Nr. 8.12.2	ca. 50 t ca. 500 Stk.

Während der Lagerbereich 1 von der wesentlichen Änderung nicht betroffen ist, sollen in allen anderen Lagerbereichen folgende Änderungen bzw. Neuerrichtungen von Lagerflächen mit folgender Nutzung durchgeführt werden:

Lagerbereich 2 (BE 30.01) - Umnutzung

Der Lagerbereich 2 wird derzeit für leere Liefergebände genutzt. Zukünftig sollen neben den leeren Transportbehältern auch metallhaltige Zwischen- und Endprodukte gelagert werden. Im zukünftigen Produktlager sollen feste, nicht brennbare, wassergefährdende Stoffe (WGK 1, 2 und 3) ohne anhaftende Flüssigkeiten gelagert werden. Auf Grund der wassergefährdenden Eigenschaften der Produkte ist eine Regenwasserrückhaltung erforderlich. Das anfallende Regenwasser wird über ein Rinnensystem in die geplante, neu zu errichtende Regenwasserzisterne abgeführt. Die Lagerung der Zwischen- und Endprodukte erfolgt in zugelassenen Transportbehältern (Fässer, BigBag). Befüll- und/oder Entleervorgänge finden auf der Lagerfläche nicht statt.

Lagerart	Blocklager in verschlossenen und zugelassenen Transportbehältern, zusätzlich erhalten die verwendeten BigBags für Filterkuchen eine Abdeckhaube
Lagerstoff	ausschließlich feste Zwischen- und Endprodukte
Lagerkapazität	806 t
Aufbau der Fläche	Asphalt
Regenentwässerung	Regenwassersabführung und Sammlung in einer geschlossenen Regenwasserzisterne
wassergefährdende Stoffe	WGK 1, 2 und 3

Lagerbereich 3 (BE 20.02) – neu -

Die neu zu errichtende Lagerfläche (Lagerbereich 3) mit einer Größe von ca. 650 m² wird sich unmittelbar östlich an den Lagerbereich 2 anschließen. Im neuen Lagerbereich ist ausschließlich die Lagerung von festen, brennbaren, wassergefährdenden, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Altkatalysatoren) mit anhaftenden Flüssigkeiten vorgesehen. Auf Grund der Einstufung der Altkatalysatoren in die Wassergefährdungsklassen 1 und 2 ist eine Regenwasserrückhaltung erforderlich. Das anfallende Regenwasser wird über ein Rinnensystem in die geplante, neu zu errichtende Regenwasserzisterne abgeführt. Die Lagerung der Abfälle erfolgt in zugelassenen Transportbehältern (Fässern, BIN-Container, BigBags). Befüll- und/oder Entleervorgänge finden auf der Lagerfläche nicht statt.

Lagerart	Blocklager in verschlossenen und zugelassenen Transportbehältern
Lagerstoff	gefährliche und nicht gefährliche, feste Abfälle
Lagerkapazität	530 t
Aufbau der Fläche	Betonfläche
Regenentwässerung	Regenwassersabführung und Sammlung in einer geschlossenen Regenwasserzisterne
wassergefährdende Stoffe	WGK 1 und 2
brennbare Stoffe	ja
Stoffe mit anhaftenden Flüssigkeiten	ja

Lagerbereich 4 (BE 20.03) - Umnutzung

Der Lagerbereich 4 soll künftig für Leergebinde (Fässer, BIN-Container) und für die im Produktionsprozess anfallenden, inerten Füllkörper/Keramikkugeln genutzt werden. Diese Materialien gelten als feste, nicht brennbare, nicht wassergefährdende, gefährliche Abfälle ohne anhaftende Flüssigkeiten. Der Lagerbereich befindet sich nordwestlich der Produktionshalle und besteht aus einer Bitumentragdeckschicht. Die Lagerung der Keramikkugeln erfolgt in zugelassenen Transportbehältern im Blocklager. Befüll- und/oder Entleervorgänge finden auf der Lagerfläche nicht statt. Von den gelagerten Stoffen sowie der Lagertechnologie geht keine Brandgefahr aus. Aus diesem Grund ist eine Löschwasserrückhaltung für diesen Lagerbereich nicht notwendig.

Lagerart	Blocklager in geschlossenen und zugelassenen Transportbehälter
Lagerstoffe	feste, gefährliche Abfälle, Leergebinde
Lagerkapazität	130 t
Aufbau der Fläche	Asphalt
Regenentwässerung	Versickerung (laut bestehender wasserrechtlicher Erlaubnis, siehe Kapitel 6, Anhang 4)
wassergefährdende Stoffe	keine
brennbare Stoffe	keine
Stoffe mit anhaftenden Flüssigkeiten	keine

Lagerbereich 5 (BE 20.04) - Umnutzung

Im Lagerbereich 5 sollen ausschließlich Leergebinde (Fässer, BIN-Container) und die im Produktionsprozess anfallenden, inerten Füllkörper/Keramikkugeln gelagert werden. Diese Materialien gelten als feste, nicht brennbare, nicht wassergefährdende, gefährliche Abfälle ohne anhaftende Flüssigkeiten. Der Lagerbereich befindet sich südwestlich der Produktionshalle und besteht aus einer Bitumentragdeckschicht. Die Lagerung der Keramikkugeln erfolgt in zugelassenen Transportbehältern im Blocklager. Befüll- und/oder Entleervorgänge finden auf der Lagerfläche nicht statt. Von den gelagerten Stoffen sowie der Lagertechnologie geht keine Brandgefahr aus. Aus diesem Grund ist eine Löschwasserrückhaltung für diesen Lagerbereich nicht notwendig.

Lagerart	Blocklager in geschlossenen und zugelassenen Transportbehältern
Lagerstoffe	feste gefährliche Abfälle, Leergebinde
Lagerkapazität	130 t
Aufbau der Fläche	Asphalt
Regenentwässerung	Versickerung (vorhandene wasserrechtlicher Erlaubnis)
wassergefährdende Stoffe	keine
brennbare Stoffe	keine
Stoffe mit anhaftenden Flüssigkeiten	keine

Lagerbereich 6 (BE 20.05) - Umnutzung

Der Lagerbereich 6 soll als Bereitstellungslager für versandfertige Container (z. B. mit REA-Gips) und für Leercontainer genutzt werden. Darüber hinaus sollen auf einer festgelegten Fläche ca. 500 Holzpaletten abgestellt werden. Das Lager 6 befindet sich nördlich der Produktionshalle und besteht derzeit aus einer mit Schotter befestigten Fläche. Zukünftig wird diese Lagerfläche betoniert

sein und an die neue Regenentwässerung der Lagerflächen 1, 2 und 3 angeschlossen. Im Lagerbereich werden turnusmäßig geprüfte, flüssigkeitsdichte Mulden/Container zum Versand der Abfälle bereitgestellt. Die Container werden mit Containerplanen abgedeckt.

Lagerart	Bereitstellungslager für Container und Paletten
Lagerstoffe	gefährliche und nicht gefährliche feste Abfälle, Holzpaletten
Lagerkapazität	ca. 50 t Abfall in Containern ca. 500 Stk. Holzpaletten
Aufbau der Fläche	Beton
Regenentwässerung	Regenwasserabführung und Sammlung in einer geschlossenen Regenwasserzisterne
wassergefährdende Stoffe	WGK 1 (Bereitstellungslager)
brennbare Stoffe	ja (Holzpaletten)
Stoffe mit anhaftenden Flüssigkeiten	ja (Bereitstellungslager)

Auf den Lagerflächen 1, 2, 3 und 6 werden wassergefährdende Stoffe/Abfälle gelagert. Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser wird zukünftig abgeführt und in einer neuen beantragten Regenwasserzisterne gesammelt. Das Auffangvolumen ist entsprechend der Niederschlagsmenge ausreichend dimensioniert. Das Fassungsvermögen der Zisterne beträgt ca. 150 m³.

Darüber hinaus ist die Änderung der Indirekteinleitung für Abwasser aus der Prozessanlage beantragt worden.

2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Herstellung von Cobalt-, Molybdän-, Nickel- und Vanadiumsalzen ist als Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen in industriellem Umfang unter der Nr. 4.1.15 im Anhang 1 der 4. BImSchV eingestuft.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist der teilweise Neubau und Betrieb der neustrukturierten Lagerbereiche, in denen hauptsächlich Abfälle gelagert werden sollen. Diese Lagerbereiche sind den Nrn. 8.12.1.1 (gefährliche Abfälle) und 8.12.2 (nicht gefährliche Abfälle) im Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und damit gesondert genehmigungsbedürftig.

Die Anlage unterliegt dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (RL 2010/75/EU) (Nr. 4.2 d) des Anhangs I).

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Für Anlagen, die schon vor dem 07.01.2013 in Betrieb waren, gelten gemäß § 67 Abs. 5 BImSchG diese Vorschriften ab 07.01.2014. Für wesentliche Änderungen, die nach diesem Datum beantragt wurden, ist in jedem Fall ein AZB für die gesamte Anlage vorzulegen.

Gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV gilt: „§ 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft. ...“

Für die schon vor dem 2. Mai 2013 betriebene Produktionsanlage der AURA wurde die mit diesem Bescheid genehmigte wesentliche Änderung schon am 22. März 2012 beantragt, so dass mit diesem Antrag gemäß der Übergangsvorschrift nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV noch kein Ausgangszustandsbericht mit den Antragsunterlagen vorzulegen war.

Die Antragstellerin hat aber 2017 nach längerer umfassender Überarbeitung des Vorhabens geänderte Antragsunterlagen vorgelegt, so dass diese Unterlagen nun auch dahingehend geprüft wurden, ob Voraussetzungen für einen AZB für die Anlage gegeben sind oder nicht.

Das Ergebnis der Prüfung zeigt, dass in der Anlage der AURA gefährliche Stoffe i. S. d. europäischen CLP-Verordnung gehandhabt werden, die im Falle eines Störfalls aufgrund der vorhandenen Mengen zu erheblichen Verschmutzungen im Boden und Grundwasser führen können.

Die Antragstellerin wurde daher am 20.06.2017 zur Erstellung eines AZB aufgefordert.

Die Antragstellerin hat ein Untersuchungskonzept für die Erstellung eines AZB vorgelegt und mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmt.

Der AZB wird vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage vorliegen (NB 1.8).

Die Anlage der AURA Technologie GmbH einschließlich aller Nebeneinrichtungen (u. a. Lageranlagen) stellt einen Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG, der auf Grund der Art und Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe gemäß der Stoffliste des Anhangs 1 der Störfallverordnung (12. BImSchV) der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV zugeordnet ist.

Es gelten gemäß § 9 der 12. BImSchV die erweiterten Pflichten der Störfallvorsorge.

Es liegen ein extern begutachteter Sicherheitsbericht mit einem Konzept zur Verhinderung von Störfällen und Sicherheitsmanagement sowie ein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan vor, die unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung entsprechend fortgeschrieben wurden.

Mit der geplanten Erweiterung werden keine anderen als die schon genehmigten Stoffe gelagert, die ggf. einer anderen Nummer der Stoffliste nach 12. BImSchV zuzuordnen wären. Auf eine externe Begutachtung des fortgeschriebenen Sicherheitsberichtes kann verzichtet werden, da die beantragten Änderungen der Lageranlage nicht störfallrelevant sind.

Die Anlage unterliegt zudem den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Nr. 4.2 in Anlage 1 zum UVPG), wonach für derartige Anlagen und deren wesentlicher Änderung zum Zeitpunkt der Antragstellung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e UVPG a. F. (jetzt vergleichbar mit § 9 i. V. m. § 7 UVPG n. F.) durchzuführen war.

Die Antragstellerin hat zur Durchführung der Einzelfallprüfung erforderliche Angaben zum Vorhaben vorgelegt.

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (Vorprüfung nach § 9 UVPG n. F.)

Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die AURA Technologie GmbH betreibt seit 2002 im Industriegebiet „Helbra-Ost“ eine Anlage zur Produktion von Cobalt-, Molybdän-, Nickel- und Vanadiumsalzen.

Aus verbrauchten Katalysatoren der petrochemischen und chemischen Industrie sollen durch nasschemischen Aufschluss Metallsalze gewonnen werden oder auch wahlweise eine thermische Behandlung der verbrauchten Katalysatoren erfolgen. Die genehmigte Durchsatzkapazität der Produktionsanlage (12.100 t/a) bleibt durch die beantragte wesentliche

Änderung ebenso unverändert wie die Gesamtlagerkapazität für die Inputstoffe der Produktionsanlage von 2.500 t.

Während der Lagerbereich 1 von den Änderungsmaßnahmen nicht betroffen ist, sollen in der Lageranlage ein Lagerbereich (Lager 3) zusätzlich neu errichtet, der vorhandene Lagerbereich 6 neu ausgeführt werden und die anderen vorhandenen Lagerbereiche eine Umnutzung erfahren.

Auf den Lagerflächen 1, 2, 3 und 6 werden wassergefährdende Stoffe/Abfälle gelagert. Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser wird zukünftig abgeführt und in einer neuen Regenwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von ca. 150 m³ gesammelt.

Mit dem Gesamtvorhaben ist eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 970 m² (Lager 3: 650 m², Lager 6: 300 m², Regenwasserzisterne: 20 m²) verbunden.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet von Helbra innerhalb eines Industriegebietes.

Das Betriebsgelände befindet sich östlich des ehemaligen Bergbaugeländes (ehemalige Walter-Schneider-Schacht). Unmittelbar südlich des Firmengeländes befindet sich die Neutralisationsanlage der MDSE GmbH Bitterfeld, die seit 1989 die im Bereich des Hüttengeländes anfallenden Oberflächen- und Sickerwässer von Schwermetallbelastungen reinigt.

Die der Anlage nächstgelegenen Wohnbebauungen in Helbra befinden sich:

- westlich ca. 700 m, Wohngebiet Mittelreihe
- nördlich ca. 1.000 m, Wohngebiet Lehbrette
- nordwestlich ca. 1.200 m, Ortskern Helbra

entfernt.

Die Anlage am nächst gelegenen Schutzgebiete nach BNatschG sowie ein Überschwemmungsgebiet sind nachfolgend aufgeführt:

Gebiet	Richtung	Abstand
FFH Gebiet 108 „Gipskarstlandschaft Pölsfeld und Breiter Fleck im Südharz“	südwestlich	ca. 3.000 m
FFH Gebiet 107 „Kupferschieferhalden bei Klostermannsfeld“	nordwestlich	ca. 2.000 m
Überschwemmungsgebiet „Böse Sieben mit Vietzbach und Dippelsbach“	südwestlich	ca. 1.400 m

Das Landschaftsbild wird in östlicher Richtung durch Ackerland und in südlicher Richtung durch Bergbaufolgelandschaften bestimmt.

Die Anlage befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG

Schutzgut Mensch

Durch die Umnutzung vorhandener Lagerflächen und die Errichtung eines neuen Lagerbereiches ändern sich die Emissionen der Anlage nicht. Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Anlagenkapazität und der Betriebszeiten der Anlage. Die bisher durch den Betrieb der Anlage sowie den LKW- und Staplerverkehr verursachten Schallemissionen bleiben unverändert.

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen und Gerüchen verbunden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die geänderte Anlage auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Flächen, die zusätzlich versiegelt werden sollen, befinden sich innerhalb eines in einem Flächennutzungsplan festgesetzten Industrie- und Gewerbegebietes und in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Anlage. Die Festsetzungen zu Begrünungsmaßnahmen im Flächennutzungsplan werden berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlichen Belangen ist durch Erfüllung von Nebenbestimmungen dieser Genehmigung nachzukommen.

Da das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage hat und aufgrund der relativ großen Abstände zu o. g. FFH Gebieten sind nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Durch das gewerblich-industriell geprägte Anlagenumfeld ergeben sich durch die zusätzlichen Bodenversiegelungen am Anlagenstandort keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

In der Produktionsanlage und im Bereich der Lagerflächen werden keine neuen Einsatzstoffe (Abfälle) eingesetzt bzw. gelagert.

Die Lagerbereiche 1, 2, 3 und 6, in denen durch die gelagerten Stoffe und verunreinigte Behältnisse kontaminiertes Niederschlagswasser anfallen kann, werden an eine geschlossene Regenwasserzisterne angeschlossen (Antragsgegenstand). Der Schadstoffgehalt (insbesondere Schwermetalle) des Regenwassers wird analytisch überwacht. Nicht kontaminiertes Niederschlagswasser wird am Standort im Erdboden versickert (wasserrechtliche Erlaubnis vorhanden). Kontaminiertes Niederschlagswasser wird entweder in der Produktionsanlage eingesetzt oder wird in einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage aufbereitet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Klima

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.

Landschaft

Da der neue Lagerbereich 3 ebenerdig und unmittelbar angrenzend an die bestehenden Anlagenausrüstungen der Produktionsanlage errichtet wird, sind nachteilige Auswirkungen auf das gewerblich geprägte Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Da mit dem Vorhaben keine schädlichen Emissionen und keine schädlichen Auswirkungen auf Gewässer z. B. durch zusätzliches Abwasser verbunden sein werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Insgesamt wird festgestellt, dass die geänderte Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG haben wird. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren wurde daher abgesehen.

Die Entscheidung war bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.09.2017 und ortsüblich in der Gemeinde Helbra.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- das Landesverwaltungsamt, zuständig für den Immissionsschutz, die Umweltverträglichkeitsprüfung, den Naturschutz, die Abfallwirtschaft
- der Landkreis Mansfeld-Südharz, zuständig für den Gewässerschutz, die Abfallentsorgung sowie Brand- und Katastrophenschutz, und als Bauaufsichtsbehörde,
- das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd, zuständig für technische Anlagensicherheit und Arbeitsschutz.
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Bodenschutzbehörde.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragstellerin hat gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Dem Antrag wurde nicht entsprochen. Gegenstand des Genehmigungsantrages ist der Betrieb und teilweise Neubau von Abfallanlagen, die für sich genommen den Nrn. 8.12.1.1 (gefährliche Abfälle) und 8.12.2 (nicht gefährliche Abfälle) im Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen sind. Für ein Lager nach Nr. 8.12.1.1 wäre ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Somit besteht auch das Erfordernis der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung.

Daher war gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

öffentlich bekannt zu machen, was durch Veröffentlichung am 15.10.2013 in der Mitteldeutschen Zeitung sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erfolgte. Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG einen Monat vom 23.10.2013 bis zum 24.11.2013 öffentlich im Landesverwaltungsamt sowie in den Räumen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt, zur Einsicht ausgelegt.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 06.12.2013 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 14.01.2014 anberaumte Erörterungstermin konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen. Die Antragstellerin wurde am 10.12.2013 gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.

Über den Wegfall des Erörterungstermins wurde die Öffentlichkeit am 17.12.2013 durch Mitteilung in der Mitteldeutschen Zeitung sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes informiert.

Die am 2. Februar 2017 übergebenen überarbeiteten Antragsunterlagen beinhalteten keine Erhöhung von Lagerkapazitäten, auch keine Erhöhung von Luftschadstoff- sowie Lärmemissionen, die Anlass für eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben hätten.

Auf eine erneute Bekanntmachung des Vorhabens und die Auslegung der Antragsunterlagen wurde verzichtet, weil keine zusätzlichen für die Umgebung der Anlage relevanten Änderungen des Antragsgegenstandes vorgenommen wurden.

3 Entscheidung

Die Genehmigung ist zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Bauplanungsrecht

Das gesamte Grundstück, auf dem sich die Anlage der AURA Technologie GmbH einschließlich der zu ändernden Lageranlage befindet, liegt im südöstlichen Bereich des Gemeindegebietes Helbra.

Die Gemeinde Helbra verfügt über einen Flächennutzungsplan. Die Fläche der Anlage der AURA ist als eine großflächige „bestehende gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen.

Hier können sich sowohl Gewerbe- als auch Industriegebiete entwickeln. Dieser Bereich der Gemarkung besitzt jedoch eindeutige Elemente eines Gewerbegebietes, da hier fast ausschließlich Gewerbebetriebe angesiedelt sind, welche sich als nicht erheblich belästigend erweisen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Bauvorhabens ist gemäß § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu prüfen.

Planungsrechtliche Einwände gegen das Vorhaben bestehen nicht, denn ein solch großflächiger Lagerplatz ist in einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet allgemein zulässig. Das Rücksichtnahmegebot wird ebenfalls beachtet. Wohngebäude o. ä. in unmittelbarer Nähe zur Anlage sind nicht vorhanden.

Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1. der BauNVO bauplanungsrechtlich zulässig. Regionalplanerische Belange stehen dem Vorhaben ebenso nicht entgegen.

Baurecht

Die beantragten Änderungen der Lageranlage der AURA Technologie GmbH sind mit baugenehmigungspflichtigen baulichen Maßnahmen und Umnutzungen verbunden.

Dazu liegt ein Antrag auf Baugenehmigung vor, der Bestandteil der Antragsunterlagen für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist. Diese schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung ein.

Die baulichen Anlagen sind entsprechend den Vorgaben der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) auszuführen. Die Lagerfläche 3 wird neu errichtet und die Lagerflächen 2, 4, 5 und 6 sollen umgenutzt bzw. die Lagerfläche 6 dafür neu ausgeführt werden. Außerdem ist die Errichtung einer Regenwasserzisterne beantragt, in der anfallendes kontaminiertes Regenwasser von den Lagerflächen 1, 2, 3 und 6 gesammelt werden soll.

Die beantragte Ausführung der Lagerflächen sowie der Regenwasserzisterne entspricht den baurechtlichen Anforderungen. Darüber hinaus gehende Anforderungen sind nicht zu erheben.

Sicherheitsleistung

Dem Grundsatz der Gleichbehandlung und dem Ziel einer sachgerechten Berechnung der Sicherheitsleistung folgend ist zur Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung der Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 20.01.2005 (MBL LSA Nr. 07/2005) heranzuziehen.

Danach sind unter anderem Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich der in den bestehenden Lagerbereichen im Ein- und Ausgang zu berechnen. Kosten für Analytik, Verpackung, Transport u. ä. sind ebenso zu berücksichtigen.

Für die genehmigten Abfälle sind die Entsorgungskosten unterschiedlich hoch. Je Lagerbereich werden die Entsorgungskosten für die darin gelagerten Abfälle gemittelt mit folgendem Ergebnis:

Lager	Entsorgungskosten Mittelwert [€/t]	Lagerbestand [t]	Kosten [€]
Lager 01 und 03	113,64	2.500	284.102,56
Lager 04 und 05	92,33	260	24.006,67
Lager 06	47,63	130	6.191,56

Entsorgungskosten:		314.301,06 €
Transportkosten :	2890 x 10,00 €/ t	28.900,00 €
Kosten für Umschlag, Vorbereiten:	2890 x 12,50 €/ t	36.125,00 €
Kosten für Analytik:	2890 x 1,00 €/ t	2.890,00 €
Sicherheitsleistung (netto):		382.216,06 €
zzgl. MwSt. (19 %)		72.621,05 €
Sicherheitsleistung (brutto):		454.837,11 €

Somit ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **454.837,11 Euro** zu hinterlegen (Abschnitt I, Nr. 5).

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass das beantragte Vorhaben antragsgemäß ausgeführt und die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 bis 1.4).

Diese Genehmigung tritt der Erstgenehmigung vom 26.11.2001 i. V. m. den Genehmigungen zur wesentlichen Änderung vom 09.06.2005 und 16.09.2008 hinzu. Gemeinsam stellen sie den Genehmigungsbestand der geänderten Anlage dar.

Die genannten Genehmigungen wurden mit Auflagen und Bedingungen erteilt, die, sofern sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder mit diesem Bescheid geändert wurden, nach wie vor für die Anlage gelten. Dies wird mit Nebenbestimmung 1.5 klargestellt.

Tritt der Insolvenzfall ein und muss das Land Sachsen-Anhalt vorhandene Abfälle entsorgen, so muss der Zugriff auf die hinterlegte Sicherheitsleistung gewährleistet sein. Das ist dann der Fall, wenn das Sicherungsmittel unbefristet, unwiderruflich, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt ist und ordnungsgemäß hinterlegt wurde (NB 1.6). Tritt das Erfordernis einer Abfallentsorgung unter Nutzung des hinterlegten Betrages ein, können u. U. die Aufwendungen für die Entsorgung durch veränderte Entsorgungspreise von der hinterlegten Summe abweichen. Diesem Umstand gerecht werdend, sind bei Bedarf nach Erteilung der Genehmigung notwendige Korrekturen zur Festlegung der Sicherheitsleistung über eine Anordnung gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG vorzunehmen.

Die Flächen, die der Lagerung dienen sollen, wurden auf Vorkommen von Kampfmitteln anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Belastungen der betroffenen Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht festgestellt werden.

Die Erkenntnisse über das Vorkommen von Kampfmitteln unterliegen einer ständigen Aktualisierung, sodass die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden.

Vorsorglich sind deshalb alle tätig werdenden Unternehmen zur Beachtung der in der Anlage zu diesem Bescheid genannten bzw. beigefügten gesetzlichen Regelungen und zur Einhaltung der Hinweise der Sicherheitsbehörde zum Verhalten nach Kampfmittelfunden aufzufordern (NB 1.7).

Für die Anlage ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen und mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind weder die Erhöhung der Produktions- und Lagerkapazität noch der Einsatz anderer als bisher in der bestehenden Anlage gehandhabter Stoffe.

Im Ergebnis der wesentlichen Änderung werden insbesondere die Lagerflächen in einem deutlich besseren Zustand sein, um das Eindringen von gefährlichen Stoffen in Boden und Grundwasser zu verhindern.

Ein solcher AZB, der die Auswirkungen der bestehenden Anlage zu erfassen hat kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch erst vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage vorgelegt werden (NB 1.8).

4.2 Nebenbestimmungen zum Brandschutz (Abschnitt III, Nr. 2)

Für die bestehende Anlage der AURA Technologie GmbH liegt ein Brandschutzkonzept vor.

Antragsgemäß werden im neu konzipierten Lager brennbare und nicht brennbare Abfälle getrennt voneinander gelagert.

Die Freilagerflächen 1, 3 und 6 beinhalten eine Brandlast (insb. brennbare Altkatalysatoren).

Die neu zu errichtende Lagerfläche 3 entspricht den Anforderungen an den baulichen und abwehrenden Brandschutz, wenn die Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.5 umgesetzt bzw. eingehalten werden.

4.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 3)

Luftreinhaltung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die Produktionsanlage ist von den Änderungsmaßnahmen nicht betroffen. Es entstehen keine weiteren Emissionsquellen. Die Emissionen der Anlage werden sich durch die beantragten Änderungen nicht verändern.

Sowohl die Durchsatzkapazität als auch die Lagerkapazitäten ändern sich nicht.

In den von der Änderung betroffenen Lagerbereichen werden Abfälle/Stoffe per LKW angeliefert, es finden Umschlagarbeiten statt und ebenso werden die Abfälle/Stoffe, die in der Anlage entstehen, abtransportiert.

Staubemissionen, die sich nachteilig auf die Umgebung der Anlage auswirken, können während der Lagertätigkeit nicht ausgeschlossen werden. Auch für die geänderten Lageranlagen gelten die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG. Danach sind diffuse Staubemissionen weitestgehend zu reduzieren. Deshalb werden Maßnahmen zur Staubreduzierung mit den Nebenbestimmungen 3.1 und 3.3 auferlegt.

Werden die Abfälle/Stoffe in den antragsgemäß dafür vorgesehenen Gebinden und Behältern auf den dafür vorgesehenen und eingerichteten Lagerflächen gelagert, können Staubemissionen weitestgehend minimiert werden (NB 3.2).

Lärmschutz

Die beantragte Änderung wird keine Auswirkungen auf die bisher von der Anlage verursachte Geräuschimmissionssituation haben. Mit der Änderung des Lagerkonzeptes kommt es zu keiner Erhöhung der Kapazität der Produktionsanlage. Ebenso werden die genehmigten Lagermengen von 2.500 t Altkatalysatoren nicht erhöht. Die innerbetrieblichen Fahrtenbewegungen am Tag und in der Nacht verändern sich nicht. Mit der Errichtung der neuen Lagerfläche 3 kommt es lediglich zu einer Verschiebung der Bewegungen auf dem Betriebsgelände. Bei Abständen von mindestens 600 m zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauungen, können Auswirkungen auf die Geräuschimmissionssituation an den Immissionsorten ausgeschlossen werden.

Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung der Fa. Chemnitz Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH vom Oktober 1999, die Grundlage der bisher erteilten Genehmigungen nach den §§ 4 und 16 BImSchG ist, prognostizierte unter Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen an den umliegenden Immissionsorten anlagenbezogene Geräuschimmissionen, die mindestens 6 dB(A) unter den jeweils zulässigen Immissionsrichtwerten für die Gesamtbelastung lagen. Die Zusatzbelastung der Anlage ist damit als nicht relevant gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm einzustufen.

Aufgrund der seit der Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 26.11.2001 erfolgten zahlreichen Änderungen der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage ist es geboten, die aktuelle Geräuschimmissionssituation der Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten messtechnisch zu erfassen und damit den Nachweis zu erbringen, dass die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen nicht zu relevanten Veränderung der Geräuschimmissionssituation im Umfeld der Anlage führen (NB 3.5).

Störfallvorsorge

Die nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage der AURA Technologie GmbH und ihre peripheren Einrichtungen am Standort Helbra stellen einen Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG dar, der auf Grund der Art und Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe gemäß der Stoffliste des Anhangs 1 der 12. BImSchV der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV zugeordnet ist.

Für den gesamten Betriebsbereich sind die erweiterten Pflichten der Störfallvorsorge gemäß den §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV zu erfüllen.

Den Antragsunterlagen liegt ein Sicherheitsbericht mit einem Konzept zur Verhinderung von Störfällen und dem Sicherheitsmanagement bei, für den gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 9. BImSchV ein Sachverständigengutachten erstellt wurde und der unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung entsprechend fortgeschrieben wurde. In der umstrukturierten und erweiterten Lageranlage werden keine anderen als die bisher genehmigten Stoffe gelagert. Die Stoffe nach Stoffliste nach

Anhang 1 der 12. BImSchV und die entsprechenden Mengen sind bereits in der Begutachtung betrachtet worden. Auf eine externe Begutachtung des vorliegenden fortgeschriebenen Sicherheitsberichtes kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens verzichtet werden, da mit der Erweiterung keine störfallrelevanten Änderungen eintreten.

Ausreichend ist deshalb eine Fortschreibung des Sicherheitsberichtes gemäß § 3 Abs. 5a Nr. 1 der 12. BImSchV, sofern zwischenzeitlich nicht andere Gründe eine Aktualisierung des Sicherheitsberichtes erfordern.

Für die Anlage gibt es einen internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan. Um sicherzustellen, dass bei Störfällen in der geänderten Anlage die geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung erheblich nachteiliger Auswirkungen ergriffen werden, ist der Alarm- und Gefahrenabwehrplan an die geänderte Anlagenstruktur anzupassen (NB 3.6).

Zum Zeitpunkt der Erteilung der Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG am 26.11.2001 war zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten i. S. d. § 3 Abs. 5c BImSchG noch nicht heranzuziehen.

Der angemessene Sicherheitsabstand i. S. des BImSchG ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III Richtlinie) hervorgerufen werden können, beiträgt. Benachbarte Schutzobjekte i. S. des BImSchG sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebäude und Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Der Abstand der Anlage der AURA zu o. g. Schutzobjekten beträgt mehr als 500 m. Von den eingesetzten Stoffen geht ein geringes Störfallpotential aus. Ein angemessener Sicherheitsabstand gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG ist durchaus gewahrt.

Die beantragten Änderungsmaßnahmen sind nicht störfallrelevant, so dass eine Prüfung des angemessenen Sicherheitsabstandes für die geänderte Anlage nicht erforderlich ist.

4.4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)

Die geänderte Lageranlage mit neu errichtetem Lagerbereich 3, Umnutzungen von bestehenden Lagerbereichen sowie damit verbundenen baulichen Änderungen (Lagerbereich 6) hat den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu entsprechen. Es gelten auch hier die zutreffenden Arbeitsschutzrichtlinien, deren Umsetzung sicherstellt, dass Gefährdungen der Beschäftigten in den Arbeitsbereichen nicht zu besorgen sind. Insbesondere können von den Änderungen Verkehrswege in der Lageranlage (ASR A1.8), die installierte künstliche Beleuchtung (ASR A3.4), bestehende Flucht- und Rettungswege (ASR A2.3) sowie Anzahl und Standorte der Feuerlöscher (ASR A2.2) betroffen sein. Mit den Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.4 sind deshalb die konkreten arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen an die geänderte Anlage festgesetzt.

Für die Lagerung von gefährlichen Abfällen gelten die Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern. Nachteilige Auswirkungen durch die Lagerung der Gefahrstoffe auf die Beschäftigten sind nicht zu befürchten, wenn in der Lageranlage die Anforderungen der TRGS 510 umgesetzt sind (NB 4.5 bis 4.7).

Grundsätzlich ist zwischen Lagerabschnitten gemäß Begriffsdefinition der TRGS 510 oder zu Gebäuden nach dieser Technischen Regel ein Mindestabstand einzuhalten oder eine Brandschutzwand zu errichten (NB 4.6 Sätze 1 und 2). Die Lagerbereiche 2 und 3 in der Anlage der AURA sind nach TRGS 510 jedoch nicht (zwangsweise) als verschiedene Lagerabschnitte anzusehen. Dies ergibt sich daraus, dass eine Zusammenlagerung der Lagerklassen 6.1 B und 11 nach der Zusammenlagerungstabelle der TRGS 510 (unter Beachtung der Anmerkung 5 aus der Tabelle) möglich ist. Daher kann der **Bereich Lager 2 und 3 als ein Lagerabschnitt i. S. d. TRGS 510** betrachtet

werden. Für diese beiden Lagerbereiche gelten die Anforderungen der TRGS 510 nicht, da hier die Zusammenlagerung i. S. d. TRGS 510 erlaubt ist. (NB 4.6 Sätze 3 und 4).

Ausgehend von der äußeren Begrenzung der Lager 2 und 3 (als ein Lagerabschnitt nach TRGS 510 angesehen) jedoch ist die Forderung aus Nr. 8.3 Abs. 4 der TRGS 510 einzuhalten.

Gemäß § 6 Abs. 1 GefStoffV ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können.

Obgleich sich die Art der Gefahrstoffe in der Anlage nicht ändern wird, ändern sich möglicherweise in der neustrukturierten Lageranlage örtliche Arbeitsabläufe, die wiederum Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten hervorrufen könnten.

Deshalb ist auch für die geänderte Anlage eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen (NB 4.8).

4.5 Abfallrechtliche Nebenstimmungen (Abschnitt III, Nr. 5)

Zur Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sind für den Umgang mit Abfällen die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) maßgebend, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherstellen.

Die beantragten Änderungsmaßnahmen betreffen ausschließlich die Lageranlage. Unter anderem sollen Abfälle gelagert werden, die in der Produktionsanlage zum Einsatz kommen. Die Abfallannahme und -lagerung dient ausschließlich der Produktionsanlage, so dass auch nur Abfälle für diesen Einsatz angenommen und gelagert werden dürfen. Dies gilt auch für den neu zu errichtenden Lagerbereich 3. Mit NB 5.1 wird für den neuen Lagerbereich die Annahme und Lagerung auf die genannten Abfälle beschränkt.

Andere als die in NB 5.1 aufgeführten Abfälle dürfen nicht zeitweilig gelagert und daher auch nicht-angenommen werden.

Nicht auszuschließen ist, dass nicht zugelassene Abfälle angeliefert werden. Den Umgang mit derartigen Abfällen regelt die NB 5.2, um zu verhindern, dass diese Abfälle in die Anlage gelangen und deren Entsorgung damit nicht gesichert wäre.

Die Überwachungsbehörde muss zur Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit mit Kenntnissen zum aktuellen Betriebsgeschehen ausgestattet werden. Durch NB 5.3 wird dies sichergestellt.

Um sicherzustellen, dass alle gelagerten Abfälle der vorgesehenen Verwendung zugeführt werden, bedarf es übersichtlicher Anlagenstrukturen, die zum einen durch die Neustrukturierung der Lageranlage und zum anderen durch eindeutige Beschriftung und Zuordnung zu Stellflächen erreicht wird. Die Anforderungen der NB 5.4 bis 5.6 regeln diese erforderliche Lagerordnung.

Gemäß § 47 Abs. 2 KrWG sind Überwachungsbehörden in der Pflicht, abfallbewirtschaftende Unternehmen regelmäßig zu überprüfen.

Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG besteht für die Betreiber die Pflicht, entsprechende Auskünfte über das Betriebsgeschehen zu geben. Die in NB 5.7 geforderte Jahresübersicht dient der Überwachungsbehörde zur regelmäßigen Überprüfung der Lagertätigkeit.

Gleiches gilt für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Bodenaushub. Auch hierfür sind der Überwachungsbehörde auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 KrWG entsprechende Informationen zu geben (NB 5.8).

4.6 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 6)

Im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage der AURA Technologie GmbH soll die Fläche des Lagerbereiches 6 befestigt werden. Der Lagerbereich 3 wird neu errichtet, um Stoffe mit anhaftenden Flüssigkeiten zu lagern (Fässer, BIN-Container, BigBags).

Während im Lagerbereich 6 gefährliche und nicht gefährliche feste Abfälle und Holzpaletten gelagert werden sollen, ist der Lagerbereich 3 u. a. für die Lagerung folgender Stoffe vorgesehen:

- gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten (Katalysatoren mit anhaftenden Flüssigkeiten),
- Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Säuren,
- Metalloxide, die Schwermetalle enthalten,
- gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Indium oder Platin enthalten,
- gebrauchte Katalysatoren aus Crackprozessen,
- gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten,
- gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind,
- Schlämme aus betriebseigener Abwasserbehandlung,
- Abfälle aus Kraftwerken und andere Verbrennungsanlagen; Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung,
- Schlämme aus betriebseigener Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- Abfälle aus der Erdölraffinerie; Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten.

Bei den gebrauchten Katalysatoren handelt es sich u. a. um feste Stoffe i. S. d. § 27 AwSV, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften. Demnach ist eine Ansammlung eines flüssigen Gemisches i. S. d. § 8 AwSV während der Lagerung nicht auszuschließen.

Gemäß § 8 AwSV hat der Betreiber für dieses Gemisch eine Selbsteinstufung in Wassergefährdungsklassen vorzunehmen. Dies ist bisher nicht erfolgt. Deshalb wird für die Auslegung der Lagerfläche die Wassergefährdungsklasse 3 angesetzt. Die beantragte Ausführung der Dichtfläche entsprechend der TRwS 786 — Beton mit rechnerischem Nachweis wird den Anforderungen an die Lagerung von Stoffen der WGK 3 gerecht. Entsprechend ist die Lagerfläche auszuführen (NB 6.1).

Um sicherzustellen, dass die Dichtfläche des Lagers 3 und der Zisterne als Rückhalteeinrichtung tatsächlich ordnungsgemäß ausgeführt wurden, wird die zuständige Überwachungsbehörde die Nachweise/Fachbauleitererklärung sowie das Fugenabdichtungsprotokoll prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind deshalb vor Inbetriebnahme vorzulegen (NB 6.2)

Stoffe und Gemische, deren Einstufung nicht vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger und der Datenbank Rigoletto veröffentlicht wurde, gelten in ihrer Gefährlichkeit nach Wasserrecht als nicht eingestuft und müssen vorsorglich als stark wassergefährdend (WGK 3) betrachtet werden. Anlagenbetreiber sind verpflichtet, für diese Stoffe eine Selbsteinstufung gemäß Anlage 1 oder 2 der AwSV vorzunehmen.

Die Antragstellerin hat die den verbrauchten Katalysatoren anhaftenden flüssigen Gemische, die im Lager 3 anfallen können, in die WGK 1 und 2 eingestuft. Eine Dokumentation der Selbsteinstufung gemäß § 8 AwSV i. V. mit den Anlagen 1 und 2 der AwSV ist bislang nicht vorgelegt worden.

Die Vorlage der Sicherheitsdatenblätter einzelner Stoffe reicht hierfür nicht aus. Die Ermittlung der Wassergefährdungsklasse für Gemische hat entweder über eine rechnerische Ableitung nach Nr. 5.2 Anlage 1 AwSV oder über aus am Gemisch gewonnene Prüfergebnisse nach Nr. 5.3 Anlage 1 AwSV zu erfolgen (NB 6.3).

Bis zur Vorlage der Dokumentation über die Selbsteinstufung werden die demnach die in Rede stehenden Stoffe im Lager 3 in die höchste Wassergefährdungsklasse eingestuft.

Gemäß den §§ 43 und 44 AwSV sind für die Anlage eine Anlagendokumentation und eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Eignung dieser Dokumente für einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb ist durch Vorlage bei der zuständigen Wasserbehörde nachzuweisen.

Gemäß § 43 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

Über die ordnungsgemäße Ausführung der Lagerflächen den Technischen Regeln entsprechend wurden im Genehmigungsverfahren kontroverse Auffassungen vertreten.

Die nunmehr vorliegenden Unterlagen zur baulichen Ausführung entsprechen den anzuwendenden Technischen Regeln. In der zu erstellenden Anlagendokumentation muss sich diese Ausführung wiederfinden. Dieser Nachweis ist demnach durch Vorlage der Anlagendokumentation und der Betriebsanweisung bei der zuständigen Wasserbehörde zu erbringen (NB 6.4).

Die verbrauchten Katalysatoren und andere zur Lagerung vorgesehene Stoffe sollen in Fässern BIN-Containern und BigBags gelagert werden. Diese Behältnisse müssen gemäß den Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV so beschaffen sein, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen gemäß § 17 Abs. 2 AwSV dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Die vorgesehenen BigBags sind nicht für die ständige Lagerung im Freien zugelassen. Sollten sie dennoch zum Einsatz kommen, sind sie vor UV-Strahlung und Witterungseinflüssen zu schützen (NB 6.5).

Die Lagerflächen 1, 2, 3 und 6 sollen in die beantragte Regenwasserzisterne entwässern. Die Regenwasserzisterne soll gleichzeitig als Auffangvorrichtung i. S. d. § 22 AwSV dienen und muss daher flüssigkeitsundurchlässig sein. Das anfallende Regenwasser soll vorrangig wieder in der Produktionsanlage eingesetzt werden. Sofern eine Wasserabnahme aus der Zisterne auf Grund von Reparaturen oder Produktionsstillständen in der Produktionsanlage nicht möglich ist, soll das Abwasser entweder zur Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage (DOW Olefinverbund GmbH — Werk Schkopau) verbracht oder in den vorhandenen Versickerungsgraben eingeleitet werden, sofern der Nachweis, dass die Einleitbedingungen eingehalten werden, gegenüber der zuständigen Wasserbehörde erbracht wurde. Voraussetzung dafür ist die Überwachung der Regenwasserqualität durch ein unabhängiges Labor, die die Einhaltung der festgelegten Einleitbedingungen sicherstellt, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen (NB 6.6).

Es ist bei unsachgemäßer Ausführung der Lagerflächen nicht auszuschließen, dass wassergefährdende Stoffe austreten und zur Verschmutzung der Gewässer führen können. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe ist insbesondere an Fugen und Fertigteilstößen wahrscheinlich. Deshalb sind diese dauerhaft abzudichten. Die geeignete, wirksame Ausführung ist in NB 6.7 festgelegt.

Die Regenwasserzisterne als Rückhalteeinrichtung muss den Anforderungen des § 18 AwSV genügen, wonach diese flüssigkeitsundurchlässig sein muss und keine Abläufe haben darf. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren. Durch Dichtheitsprüfungen kann sichergestellt werden, dass die Anlage den Anforderungen des § 18 AwSV genügt und Flüssigkeiten während des bestimmungsgemäßen Betriebes nicht unkontrolliert entweichen können.

Gleiches trifft auch auf die Rohrleitungen zu, über die ggf. verunreinigtes Regenwasser abgeleitet wird (NB 6.8 und 6.9).

Darüber hinaus gelten für die Regenwasserzisterne als Rückhalteeinrichtung die Anforderungen nach § 22 Abs. 4 AwSV. Die Umsetzung dieser Anforderungen ist in die gemäß § 46 AwSV durchzuführende Prüfung durch den Sachverständigen einzubeziehen.

Zu überwachen i. S. d. § 46 AwSV ist insbesondere auch der Zustand und damit die Dichtheit der Lagerfläche 3. Mit NB 6.10 wird dies aufgrund des besonderen Erfordernisses für diese Anlagenteile festgestellt.

4.7 Zur Genehmigung für die Indirekteinleitung von Abwasser nach § 58 WHG (Abschnitt III, Nr. 7)

Beim Betrieb der Produktionsanlage und auf den Lagerflächen sowie auf dem gesamten Betriebsgelände der AURA Technologie GmbH fallen folgende Abwässer an, die zu beseitigen sind:

- a) unverschmutztes bzw. gering verschmutztes Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen,
- b) häusliches Schmutzwasser,
- c) Abwasser aus der Wasseraufbereitung,
- d) Abwasser aus der Dampferzeugung,
- e) Abwasser aus dem Kühlkreislauf,
- f) Prozessabwasser,
- g) verschmutztes Niederschlagswasser von den Lagerflächen.

Die Abwässer unter den Buchstaben a) und b) unterliegen nicht den Bestimmungen der IndEinVO, da

- für unbelastetes Niederschlagswasser die Anhänge der AbwV nicht zutreffen,
- für häusliches und kommunales Abwasser gemäß Anhang 1 AbwV keine Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Die Abwässer unter Buchstabe a) werden über die öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra über das Regenrückhaltebecken der Verbandsgemeinde zur „Glume“ abgeleitet. Mit Bescheid vom 29.09.2004 wurde der AURA zur Beseitigung unbelasteter Niederschlagswässer vom Betriebsgelände und Dachflächen die breitflächige Versickerung in einem Versickerungsbecken auf ihrem Grundstück erlaubt.

Durch die weitere Befestigung von Flächen im Außenbereich und deren Nutzung als Lagerflächen für Abfälle (Input, Output) ist damit zu rechnen, dass auch verschmutztes Niederschlagswasser anfallen kann. Eine Versickerung von abfließendem Niederschlagswasser ist deshalb erst zulässig, wenn es nachweislich unverschmutzt ist. Der Umgang mit dem von den Lagerflächen abfließenden Niederschlagswasser ist deshalb neu zu regeln. Die Entsorgung von ggf. verschmutztem Niederschlagswasser von den Lagerflächen (g)) bedarf einer Indirekteinleitergenehmigung.

Die Abwässer unter Buchst. b) bis e) sind an die zentralen öffentlichen Anlagen des AZV „Eisleben-Süßer See“ angeschlossen und werden in der Kläranlage Rollsdorf behandelt.

Die in der Wasseraufbereitung anfallenden Abwässer (c)) sowie die bei der Abflutung in Kühlkreisläufen entstehenden Abwässer (e)) und die bei der Dampferzeugung entstehenden Absalz- und Abschlammwässer (d)) unterliegen den Vorgaben von Anhang 31 AbwV (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung).

Für die Prozessabwässer aus der thermischen und nasschemischen Aufarbeitung der Katalysatoren (f)) wurde mit Bescheid vom 17.09.2010, geändert durch Bescheide vom 25.02.2011 (1. Änderung), 14.02.2012 (2. Änderung), 28.02.2013 (Festlegung zu Rückstellproben) und 22.07.2013 (3. Änderung), die Indirekteinleitung in die Kläranlage der DOW Olefinverbund Schkopau GmbH antragsgemäß entsprechend der Festlegungen in Anhang 22 AbwV (Chemische Industrie) gemäß § 17 WHG vorzeitig zugelassen.

Bis heute wird dieser vorzeitig zugelassene Abwasserentsorgungsweg genutzt. Eine Genehmigung zur Indirekteinleitung gibt es nicht.

Die erneute Überprüfung der Anwendbarkeit der Anhänge der Abwasserverordnung auf die Abwasserteilströme der AURA Technologie GmbH ergab, dass sowohl das Produktionsabwasser als auch das verschmutzte Niederschlagswasser von den Lagerflächen abweichend vom bisher angewendeten Anhang 22 AbwV den Anforderungen des Anhangs 27 der AbwV unterliegen:

Bei der Zuordnung eines Abwassers zu einem Anhang der Abwasserverordnung ist ausschließlich der in Teil A des jeweiligen Anhangs der Abwasserverordnung definierte Anwendungsbereich maßgeblich.

Gemäß Teil A (Anwendungsbereich) in Anhang 27 AbwV gilt dieser für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus Anlagen folgender Herkunftsbereiche stammt:

1. Altölvorbehandlung und -aufarbeitung,
2. **Behandlung von Abfällen,**
3. Regeneration von beladenen Ionenaustauschern und Adsorptionsmaterialien sowie
4. Innenreinigung von Behältern und Behältnissen nach Lagerung und Transport.

Er gilt ferner für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser, das in den genannten Bereichen anfällt.

In den genehmigten Anlagen der AURA Technologie GmbH werden antragsgemäß hauptsächlich verbrauchte Katalysatoren aus der petrochemischen und chemischen Industrie (Abfälle) verarbeitet. Die dabei anfallenden Abwässer sind somit wasserrechtlich „Abwässer aus der Behandlung von Abfällen“.

Durch die antragsgemäß vorgesehene Wiederverwendung des Abwassers aus der Lageranlage (anfallendes Niederschlagswasser der Lagerflächen 1, 2, 3 und 6) in der Produktionsanlage sind die Abwasserströme ebenfalls so miteinander verbunden, dass sowohl das Prozessabwasser aus der Verarbeitung der verbrauchten Katalysatoren als auch das Niederschlagswasser der Lagerflächen dem Anhang 27 AbwV unterliegen.

Der beantragten Anwendung von Anhang 22 AbwV (Chemische Industrie) auf die Prozessabwässer der AURA kann daher nicht gefolgt werden und wird mit Nebenbestimmung 7.1 a) abweichend vom Antrag neu geregelt.

Unverschmutztes Niederschlagswasser von den Lagerflächen soll auf dem Grundstück versickern. Die Versickerung bedarf einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis, die nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen wird und gesondert bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen ist. Ein solcher Antrag liegt bei der zuständigen Wasserbehörde bereits vor.

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 1 IndEinVO bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Für die o. g. Abwässer sind in den Anhängen 22, 27 und 31 AbwV Anforderungen für den Ort des Anfalls (Teil E) oder vor ihrer Vermischung (Teil D) festgelegt.

Ist für eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG eine Indirekteinleitergenehmigung erforderlich, schließt gemäß § 13 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG diese ein. Für die Entscheidung der Genehmigung der Indirekteinleitung ist somit das Landesverwaltungsamt als Genehmigungsbehörde zuständig.

Die Indirekteinleitergenehmigung soll auch die Entsorgung der Produktionsabwässer einschließen, für die bisher die Indirekteinleitung nur vorläufig zugelassen bzw. noch nicht erteilt ist.

Die Entsorgung der folgenden Abwasserteilströme bedürfen einer Indirekteinleitgenehmigung:

1. Abwässer aus dem Produktionsprozess

Mit Bescheid des LK MSH vom 17.09.2010, zuletzt durch 3. Änderungsbescheid vom 22.07.2013 geändert, wurde nach § 17 WHG der vorzeitige Beginn der Indirekteinleitung für folgende 4 Abwasserteilströme mit identischen Überwachungswerten zugelassen:

Abwasserart		Anfallmenge	Messstellenummer
Natriumnitrat-Abwasser aus der Molybdänverarbeitung	Abwasser 3	18 m ³ /d	77 003 205 03
Spülwasser Steatitreinigung	Abwasser 5	1 m ³ /d	77 003 205 05
Abwasser aus der Nassgasreinigung	Abwasser 6	2 m ³ /d	77 003 205 06
Abwasser aus der Nassgasreinigung (Wolfram-haltig)	Abwasser 7	2 m ³ /d	77 003 205 07

Die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG für die Indirekteinleitung des Prozessabwassers ist der Indirekteinleitergenehmigung nach §§ 58, 59 WHG nicht gleichgestellt, so dass die Genehmigung für die Indirekteinleitung noch zu erteilen ist.

Da alle Prozessabwasser-Teilströme (aus der Nassgasreinigung und den nasschemischen Verfahren) in dem Sammelbehälter B-351 gesammelt werden und vor ihrer Verladung in LKW-Tankfahrzeuge zur Homogenisierung umgewälzt und über Aktivkohlefilter geleitet werden, ist jetzt die Zusammenfassung zu einem AURA-Prozessabwasser zur Indirekteinleitung erfolgt:

Abwasserart	Anfallmenge	Messstellenummer
AURA-Prozessabwasser-Indirekteinleitung	20 m ³ /d	77 03 205 09

Die bisher festgelegten Messstellenummern

- 77 003 205 03,
- 77 003 205 05,
- 77 003 205 06,
- 77 003 205 07

entfallen mit Wirksamkeit dieses Bescheides.

2. Verschmutztes Niederschlagswasser der Freilagerflächen der Lager 1, 2, 3 und 6

Das verschmutzte Niederschlagswasser der Lager 1, 2, 3 und 6 soll im Regelfall in der Produktionsanlage eingesetzt werden. Soweit es sich nicht in der Produktionsanlage einsetzen lässt, soll die Indirekteinleitung nach Transport mittels LKW-Tanklastzügen in die zentrale Kläranlage der DOW Olefinverbund GmbH Schkopau erfolgen. Die Niederschlagswässer von den Lagerflächen werden zunächst in der Regenwasserzisterne (Volumen: 150 m³) gesammelt. Sofern nach erfolgter Untersuchung ein Transport zur Kläranlage der DOW Olefinverbund GmbH in Schkopau erforderlich wird, ist eine Verladung aus dem Sammelbehälter B-595 möglich.

Die Entsorgung des verschmutzten Niederschlagswassers bedarf einer Genehmigung für die Indirekteinleitung.

3. Abwasser aus Entsalzungs- und Enthärtungsanlage zur Speisewasseraufbereitung

Dieser Abwasserteilstrom wird in die zentrale öffentliche Abwasseranlage des AZV „Eisleben-Süßer See“ eingeleitet. Die Mitbehandlung des Abwassers erfolgt auf der KA Rollsdorf. Die Entscheidung über die Genehmigung der Indirekteinleitung ist neu.

4. Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen

Dieser Abwasserteilstrom wird in die zentrale öffentliche Abwasseranlage des AZV „Eisleben-Süßer See“ eingeleitet. Die Mitbehandlung des Abwassers erfolgt auf der KA Rollsdorf. Die Entscheidung über die Genehmigung der Indirekteinleitung ist neu.

5. Abschlamm- und Entsalzungsabwasser bei der Dampferzeugung

Dieser Abwasserteilstrom wird in die zentrale öffentliche Abwasseranlage des AZV „Eisleben-Süßer See“ eingeleitet. Die Mitbehandlung des Abwassers erfolgt auf der KA Rollsdorf. Die Entscheidung über die Genehmigung der Indirekteinleitung ist neu.

Die Koordinaten der Anfall- und Übergabestellen sind im amtlichen Lagebezugssystem, dem Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832), anzugeben. Es gilt stets die Zone 32 N.

Im Antrag wurden die Lagekoordinaten im Lagestatus 150 (LS 150) angegeben, so dass von Amts wegen die Umrechnung erfolgte. Die Koordinaten entsprechen der Lage der jeweils genannten Schächte oder der bekannten Abwasser-Übergabestellen.

Die Zustimmung zur Aufnahme und Mitbehandlung der Prozessabwässer wurde durch die DOW Olefinverbund GmbH Schkopau bereits 2010 gegeben und erklärt, dass die Mitbehandlung der Abwässer der AURA Technologie GmbH (damals AURA Metallurgie GmbH) die Einhaltung der Anforderungen an die Direkteinleitung für die Kläranlage am Standort Schkopau nicht gefährden.

Der AZV „Eisleben—Süßer See“ hat ebenfalls die Übernahme und Mitbehandlung der o. g. Abwasserteilstrome sowie der häuslichen Abwässer erklärt.

Auch hier wird die Einhaltung der Anforderungen an die Direkteinleitung für die KA Rollsdorf nicht gefährdet.

Die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 WHG für die Erteilung einer Genehmigung zur Indirekteinleitung sind erfüllt.

Um sicherzustellen, dass die Indirekteinleitung der Abwässer nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG führen wird, waren gemäß § 12 BImSchG Nebenbestimmungen festzulegen (Abschnitt III, Nr. 7).

Die Nebenbestimmungen dienen der Verhinderung bzw. Abwendung schädlicher Einflüsse auf die Anlagen der DOW Olefinverbund GmbH (Abwasserbehandlungsanlage Schkopau) sowie des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ und letztendlich auf die Gewässer als Bestandteile des Naturhaushaltes.

Die behördliche Überwachung der letzten Jahre hat ergeben, dass das Prozessabwasser der AURA Technologie GmbH bisher die Anforderungen nach Anhang 22 AbwV erfüllt. Die gemäß Anhang 22 AbwV zu überwachenden Schadstoffe und deren zulässigen Konzentrationen sind mit Ausnahme von Zinn (Sn) auch in Anhang 27 AbwV gefordert. Die Einhaltung der weiteren Überwachungswerte gem. Anhang 27 AbwV, soweit zutreffend, wurde von der Antragstellerin erklärt.

Darüber hinaus geht die Antragstellerin auch davon aus, dass die Einhaltung der nach Anhang 27 Teil D Abs. 2 AbwV gestellten Anforderungen an die Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischeiern, Leuchtakterien und Daphnien sowie die Einhaltung der Anforderungen an den DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent als Voraussetzung für die Vermischung mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung möglich ist. Mit NB 7.2 wird die Umsetzung der Anforderungen nach Anhang 27 AbwV sichergestellt.

Die Abwasserteilströme aus der Wasseraufbereitung, dem Kühlkreislauf und der Dampferzeugung der AURA Technologie GmbH unterliegen den Anforderungen in Anhang 31 der AbwV. Die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen wurden durch die vorgelegten Sicherheitsdatenblätter (SDB) nachgewiesen.

Vor Vermischung mit anderem Abwasser sind die in Anhang 31 AbwV festgelegten Konzentrationen der Schadstoff-Parameter einzuhalten. Durch stichprobenartige Probenahmen soll festgestellt werden kann, ob die Abwasserwerte nach AbwV eingehalten sind. Bei Abweichungen ist entsprechend einzugreifen, um die zulässigen Werte wieder zu erreichen. (NB 7.3 bis 7.5)

Nach einer Biozid-Stoßbehandlung der Abwässer in Kühlkreisläufen sind Anforderungen an das Abwasser am Ort des Anfalls zu stellen, die einzuhalten sind, bevor Abwasser wieder „ausgekrest“ wird. Dies kann ggf. durch entsprechende „Sperrzeiten“ eingehalten werden. Die Antragsunterlagen enthalten dazu keine Angaben. Daher ergeht die NB 7.4.

Bisher ist nur die Messstelle für die Prozessabwässer aus der Katalysatoraufarbeitung vorhanden und beschriftet. (Hier ist nur die aktuelle Messstellenummer zu ergänzen.)

Die Mess-/Probenahmestellen für die anderen zu überwachenden Abwasserteilströme sind für eine ordnungsgemäße Probenahme baulich anzupassen und zu kennzeichnen. Mit den Anforderungen in den NB 7.6 an die Probenahmestelle soll die problemlose Entnahme von repräsentativen Proben im Rahmen der Eigen- und der behördlichen Überwachung gewährleistet werden.

Zu diesen Mess-/Probenahmestellen liegen in den Antragsunterlagen keine näheren Angaben vor. Um die ordnungsgemäße Probenahme und Messungen sicherzustellen, sollen die Ausführungsskizzen der zuständigen Wasserbehörde vorher zur Prüfung vorgelegt werden (NB 7.6.1 und 7.6.2).

Mitteilungs- und Anzeigepflichten ergeben sich aus der AbwV, in der bestimmt ist, welche Angaben und Informationen im Rahmen der staatlichen Überwachung der zuständigen Behörde gegenüber zu liefern sind (NB 7.7). Die Informationen dienen dem Ziel, rechtzeitig auf Unregelmäßigkeiten im Betrieb der Anlage, die zu Gewässerverschmutzungen führen können, reagieren zu können.

Gemäß § 61 Abs. 2 WHG hat der Betreiber von Abwasseranlagen deren Zustand, Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen (Selbstüberwachung) (NB 7.8).

Mit der Führung eines Betriebstagebuches werden die Ergebnisse der Selbstüberwachung dokumentiert und die zuständige Wasserbehörde kann im Rahmen der behördlichen Überwachung kontrollieren, ob die Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Die behördliche Überwachung ist gem. den §§ 100 und 101 WHG durchzuführen (NB 7.9).

4.8 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 8)

Die Anlagen der AURA Technologie GmbH befinden sich auf einer Teilfläche der ehemaligen Rohhütte Helbra. Diese ist Bestandteil des Ökologischen Großprojektes Mansfelder Land. Belastungen der Aushubmaterialien sind nicht auszuschließen.

Für den Bau der Zisterne ist ein Bodeneingriff erforderlich, wobei das Grundwasserniveau nicht erreicht wird. Die Niederschlagswässer der Flächen 4 und 5 sollen in vorhandenen Mulden versickert werden.

Die Nebenbestimmungen 8.1 bis 8.3 stellen die Mitwirkung des Antragstellers gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) zur rechtzeitigen Unterrichtung der zuständigen Bodenschutzbehörde sicher, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), BodSchAG LSA und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist der Antragsteller zur Mitwirkung durch Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

4.9 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung (Abschnitt III, Nr. 9)

Bei der Realisierung der geplanten Baumaßnahme sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 39 Abs. 5 sowie 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Um dem Tötungsverbot gerecht zu werden, muss bekannt sein, ob auf dem Vorhabengelände besonders geschützte Arten vorkommen. Dies ist unbedingt vor Maßnahmebeginn zu untersuchen. Dies kann nur durch Personen mit entsprechend nachgewiesener Artenkenntnis erfolgen. Diese sind dann auch zu beauftragen.

Sollten Vorkommen festgestellt werden, so wäre eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen (NB 9).

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 01.08.2019 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 05.09.2019 Anmerkungen zur beabsichtigten Entscheidung vorgetragen, die mir folgendem Ergebnis noch einmal geprüft wurden:

1. Im Abschnitt I unter Nr. 2 wurde auf Hinweis der Antragstellerin vor „Betrieb“ das Wort „geänderten“ eingefügt, so dass die Befristung nur auf die geänderte Anlage bezogen ist.
2. Im Abschnitt I unter Nr. 4.1.2 ist statt der DOW Olefinverbund GmbH der neue Betreiber der Abwasseranlage die Gelsenwasser AG eingetragen.
3. Die Antragstellerin äußert zur Festsetzung der Sicherheitsleistung in Abschnitt I unter Nr. 5, der Anlagenbetrieb laufe bereits seit 2002. Weiterhin sei bereits für einen Teil der Lageranlagen eine Sicherheitsleistung von ca. 88.000 € hinterlegt, der bei der Berechnung mit berücksichtigt werden müsse. Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung sei auch der derzeitige positive Marktpreis (Metallpreis) zu berücksichtigen.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung bezieht sich auf die Gesamtmengen der Anlage. Nach Hinterlegung dieses Betrages wird die vorhandene Teilsicherheitsleistung, die im Übrigen von der Bemessungsgrundlage nicht mehr aktuell ist, freigegeben.

Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung kann nicht vorausgesetzt werden, dass im Falle einer erforderlichen Entsorgung die Abfälle am Markt veräußert werden können. Eine Verrechnung von Kosten mit Erlösen ist bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung nicht möglich.

4. In die NB 1.8 im Abschnitt III wird das Wort „geänderte“ vor Lagerbereich gesetzt.
5. Da es sich hier um das Volumen der Regenwasserzisterne handelt als Löschwasserrückhaltung für die Lagerflächen für brennbare Stoffe wurden 150 m³ (statt 200 m³) benannt.
6. In NB 3.4 im Abschnitt III wird die korrekte Nr. 3.1.b der TA Lärm eingetragen.
7. Die Antragstellerin hat bzgl. der vorgesehenen NB 4.6:
„Bei der Lagerung akut toxischer Feststoffe (u. a. Vanadium-Molybdän-Konzentrat im Lager 2, Einstufung H301) im Freien sind diese Lagerabschnitte gegenüber anderen Lagerabschnitten oder Gebäuden durch eine feuerbeständige Wand (mindestens F 90) oder durch einen ausreichend großen Mindestabstand voneinander zu trennen. Für die Dimensionierung des Mindestabstandes gelten die Vorschriften in Nr. 8.3 Abs. 6 der TRGS 510.“
angemerkt, dass mit dieser Nebenbestimmung auf Grund des vorgegebenen Mindestabstandes von 5 m zwischen den Lagerabschnitten ca. 150 t Lagerkapazität verloren gehen würden. Die Forderung sei unverhältnismäßig.
Nach nochmaliger Prüfung der Anwendung der Anforderungen TRGS 510 ergab sich Folgendes:
Zwischen Lagerabschnitten gemäß Begriffsdefinition der TRGS 510 oder zu Gebäuden nach dieser Technischen Regel den Mindestabstand einzuhalten oder die Brandschutzwand zu errichten (Nr. 8.3 Abs. 4 der TRGS 510). Die Lagerbereiche 2 und 3 in der Anlage der AURA sind nach TRGS 510 jedoch nicht als verschiedene Lagerabschnitte anzusehen. Dies ergibt sich daraus, dass eine Zusammenlagerung der Lagerklassen 6.1 B und 11 nach der Zusammenlagerungstabelle der TRGS 510 (unter Beachtung der Anmerkung 5 aus der Tabelle) möglich ist. Daher kann der Bereich Lager 2 und 3 als ein Lagerabschnitt betrachtet werden. Die NB 4.6 wurde entsprechend um die Sätze 3 und 4 ergänzt.
Ausgehend von der äußeren Begrenzung der Lagerbereiche 2 und 3 (als ein Lagerabschnitt nach TRGS 510 angesehen) ist jedoch die Anforderung aus Nr. 8.3 Abs. 4 der TRGS 510 einzuhalten und so ggf. auch bei späteren Überlegungen der Anordnung von Lagerflächen oder der Errichtung von Gebäuden zu beachten.
8. Die Tabelle, in der die für den Lagerbereich 3 zur Annahme und Lagerung zugelassenen Abfälle aufgelistet sind, ist um die angezeigten ASN erweitert worden.
9. Die Antragstellerin trägt vor, dass die in der Nebenbestimmung 5.8 im Abschnitt III geforderten Benennung des geplanten Entsorgungsweges 4 Wochen vor der Entsorgung des Aushubmaterials gegenüber der zuständigen Abfallbehörde nicht praktikabel sei. Man gehe davon aus, dass nahezu der gesamte Aushub für den Höhenausgleich des Lagers 3 genutzt werden kann.

Der genannte Entsorgungsweg ist in den Antragsunterlagen nicht benannt worden. Ungeachtet dessen ist nicht erkennbar, warum der Zeitraum von 4 Wochen nicht praktikabel sei. Die NB bleibt daher bestehen.
10. Die in den NB 6.3 und 6.4 festgelegten Termine für die Vorlage der Selbsteinstufung von wassergefährdenden Stoffen seien mit Blick auf die Befristung der Genehmigung bis zum 31.08.2021 nach Auffassung der Antragstellerin überzogen. Genannt war der 30.09.2019. Ungeachtet dessen, dass dieser Termin in Bezug auf die Genehmigungserteilung zwischenzeitlich unverhältnismäßig ist, wird der Termin aber nicht gestrichen, sondern auf den

02.03.2020 festgesetzt. Die Selbsteinstufung hätte in den Antragsunterlagen schon vorgenommen werden müssen, so dass die Terminsetzung zur Vorlage bei der Behörde gerechtfertigt ist.

11. In NB 6.5 wird gefordert, dass Behälter, Container und BigBags so aufzustellen sind, dass sie gegen Witterungseinflüsse geschützt sind. Insbesondere sind die BigBags entweder mit schwarzer Polyethylen-Folie oder anderen geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.

Nach Auffassung der Antragstellerin sei ein Wetterschutz für die aufgestapelten Fässer und BIN-Container ist nicht praktikabel. Aus diesem Grund seien doch u. a. die Rückhaltmaßnahmen zu errichten. Ein Wetterschutz für die BigBags (Produktlager 2) und die Abrollcontainer (Lager 6) dagegen sei richtig und sinnvoll.

Die NB 6.5 wird dahingehend neu gefasst, als dass sie nunmehr allgemein eine ausreichende Widerstandsfähigkeit der Lagerbehältnisse gegenüber jeglichen Einflüssen fordert. Die Forderung trägt vorsorglichen Charakter i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, während die Rückhaltung schon schadensbegrenzende Wirkung hat.

12. In NB 6.6 wird gefordert, dass die Beprobung des Regenwassers in der Regenwasserzisterne vor Einleitung in den Versickerungsgraben durch ein unabhängiges Labor zu erfolgen hat. Die Laborergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde vor Einleitung zur Prüfung vorzulegen. Eine Einleitung ist erst nach Freigabe durch die zuständige Wasserbehörde zulässig.

Dazu äußert sich die Antragstellerin wie folgt:

Was passiert ist der Zwischenzeit nach der Probenahme, Analytik, Prüfung durch die Behörde? Es werde hier eine Entscheidungsphase von 3 - 4 Werktagen gerechnet. Praktikabler sei eine parallele Analytik durch das Betriebslabor der AURA, das 24 Stunden in Betrieb ist, und auf dieser Grundlage eine gemeinsame Entscheidung über die Versickerung.

Von der NB 6.6 wird nicht abgewichen, weil nur die Überwachung durch ein unabhängiges Labor die Einhaltung der festgelegten Einleitbedingung durch objektive Beurteilung sicherstellt. Es wird vorausgesetzt, dass die Betreiberin eine Beprobung des Regenwassers vor Einleitung in den Versickerungsgaben rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Höchstfüllstandes der Zisterne vornimmt, so dass eventuelle Kapazitätsdefizite in der Zisterne vermieden werden.

14. In NB 7.7.2 wird für den Zeitpunkt der Mitteilungspflichten der 30.09.2019 festgesetzt. Der neue Termin lautet ein Jahr nach Inbetriebnahmeanzeige, spätestens jedoch bis zu 31.08.2021.

15. Die Antragstellerin stellt zur nach Untersuchung des durch die Baumaßnahme betroffenen Geländes vor Errichtungsbeginn durch einen Sachverständigen auf das Vorkommen besonders geschützter Arten (insbesondere Zauneidechse) fest, dass eine solche naturschutzrechtliche Bewertung (Zauneidechse) zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich sei. Der geeignete Zeitraum für die Untersuchung liege zwischen März und Juli. Bis dahin seien Baumaßnahmen nicht möglich. Daher solle der Inbetriebnahmetermin entsprechend neu festgesetzt werden.

Der Beginn der Bauarbeiten wird gemäß der NB 9 entsprechend nach der Flächenbegehung im Frühjahr möglich sein. Eine Verschiebung des Inbetriebnahmetermins wird aber nicht für erforderlich gehalten, da die Möglichkeit der Fristverlängerung gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG besteht.

16. Die Anmerkungen zur Begründung im Abschnitt IV sind entsprechend berücksichtigt worden.

17. Die im Abschnitt V unter Nr. 5.1 aufgeführte Tabelle der in der Anlage zugelassenen Abfälle wurde entsprechend der Anzeigen ergänzt.

V Hinweise	
1	Allgemeiner Hinweis Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2	Hinweis zur Störfallvorsorge Der Sicherheitsbericht ist entsprechend § 9 Abs. 5 der 12. BImSchV zu aktualisieren.
3	Hinweise zum Baurecht
3.1	Von den genehmigten Bauplänen und Bauvorlagen darf ohne vorherige schriftliche Änderungsgenehmigung nicht abgewichen werden.
3.2	Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mit beiliegendem Formular mitzuteilen [§ 71 Abs. 8 BauO LSA].
3.3	Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mit beiliegendem Formular der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen [§ 81 Abs. 2 S. 1 BauO LSA].
4	Hinweis zum Arbeitsschutz Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. (§ 8 ArbSchG i. V. m. § 3 Baustellenverordnung (BaustellV))
5	Hinweise zur Abfallwirtschaft
5.1	Zur Abbildung der aktuellen Genehmigungssituation können unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) unverändert die nachfolgend genannten Abfälle (Input) angenommen und behandelt werden. Abfallannahmekatalog zur Annahme und Behandlung in der Anlage zur Produktion von Kobalt-, Molybdän-, Nickel- und Vanadiumsalz

Abfallschlüssel	nach AVV Abfallbezeichnung	Einschränkung
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	vanadiumhaltiger Filterkuchen
06 01 06*	andere Säuren	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	hier: Vanadiumkonzentrat
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung hier: REA-Filterstaub	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	hier: Vanadiumschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	

Abfallschlüssel	nach AVV Abfallbezeichnung	Einschränkung
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	hier: Natriummolybdatlösung (Na ₂ MoO ₄)
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 14*	Säuren	hier. Beizsäure

- 5.2 Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden. Die bei der Baumaßnahme anfallenden Abbruch- bzw. Bauabfälle sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 2 und 4 KrWG). Die Abfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden können, sind nach den Grundsätzen der Gemeinwohlverträglichkeit zugelassenen Entsorgungsanlagen anzudienen (§ 15 Abs. 2 KrWG, § 28 Abs. 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung sowie zur Beseitigung sind getrennt zu halten und zu behandeln, es gilt das Vermischungsverbot (§ 9 KrWG und § 15 Abs. 3 KrWG). Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden und in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben worden sind, für Bauzwecke verwendet werden, unterliegen nicht dem Abfallrecht.

6 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 8 und 9 WHG zur Einleitung in den Versickerungsgraben ist gemäß § 13 BImSchG nicht Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

- 6.2 Anforderungen an das Abwasser/ die Einleitbedingungen

Gemäß Abschn. C von Anhang 27 der AbwV werden an das Abwasser für die Einleitungsstelle in das Gewässer folgende Anforderung gestellt:

Parameter	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	200
NO ₂ -N	mg/l	2
Stickstoff, gesamt N _{ges} *)	mg/l	30
Aluminium	mg/l	3
Fluorid	mg/l	30
Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion	mg/l	0,15

Parameter	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	
Giftigkeit gegenüber Fisch- eiern (G_{Ei})		2
Giftigkeit gegenüber Leucht- bakterien (G_L)		4
Giftigkeit gegenüber Daphnien (G_D)		4

*) Für N_{ges} festgelegter Wert gilt als eingehalten, wenn er als TNb bestimmt und eingehalten wird.

Gemäß LAWA (2004) werden an das Abwasser für die Einleitungsstelle in das Gewässer folgende Anforderung gestellt:

Parameter	Grenzwert mg/l	
Molybdän	0,035	*)
Nickel	0,014	*)
Cobalt	0,008	*)
Vanadium	0,004	*)
Wolfram	0,1	**)
Antimon	0,005	*)
Zink	0,058	*)
Phosphor	0,1	**)
Mangan	0,1	**)
Eisen	0,1	**)
Arsen	0,010	*)
Quecksilber	0,0002	*)
Cadmium	0,0005	*)
Kupfer	0,014	*)
Chrom	0,007	*)

*) Geringfügigkeitsschwelle nach LAWA (2004)

***) Werte gemäß Abschn. 3.2 des Erläuterungsberichts

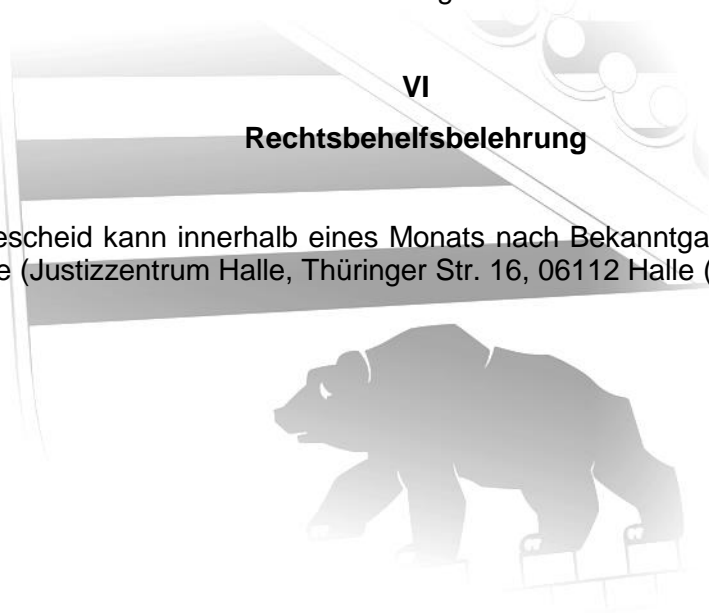
7 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Ausführung der wesentlichen Änderungen der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde
 - obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Mansfeld-Südharz als
 - untere Wasserbehörde,
 - Fachdienst für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen.
 - untere Bauaufsichtsbehörde
- d) Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Bodenschutzbehörde



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Friese

Anlage 1: Antragsunterlagen

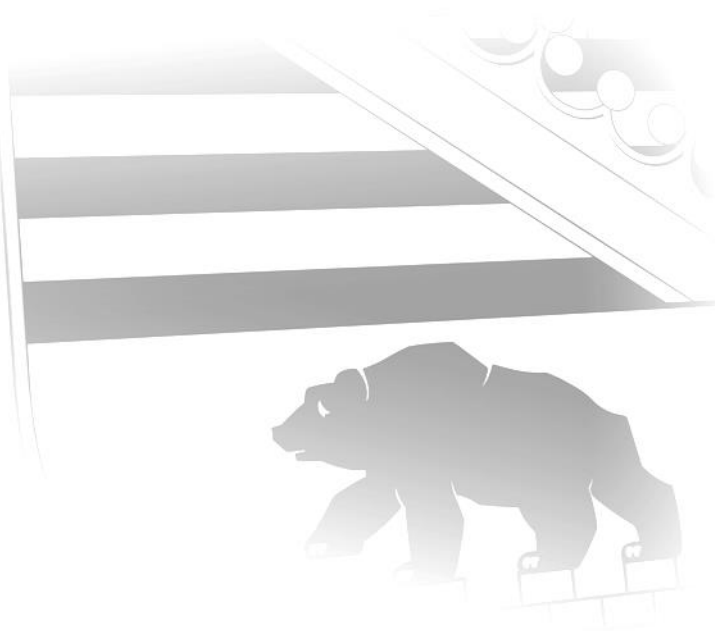
Unterlagen zum Antrag der Fa. AURA Technologie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Umnutzung und Erweiterung der Freilagerflächen vom 02.02.2017 mit letzter Ergänzung vom 03.05.2019

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Seiten
	Formular 0 – Verzeichnis der Antragsunterlagen	5
1	Antragsformulare	
1.1	Formular 1	3
1.2	Formular 1a	2
1.3	Ergänzungen zum Antrag Antragsgegenstand Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Kostenübernahmeerklärung Vollmacht für W.U.P.	4
1.4	Angaben zum Standort	2
1.4.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	1
1.4.2	Karten / Pläne	
	Topografische Karte , M 1 :25.000	
	Lageplan Lagerflächen und Regenwasserrückhaltung	1 (A3)
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	12
	Formular 2.1 – Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	2
	Formular 2.2 – Betriebseinheiten	3
	Formular 2.3 – Ausrüstungsdaten	6
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1
3	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen	1
	Formular 3.1a – Gehandhabte Stoffe	6
	Formular 3.1b – Stoffliste, Lageranlagen	8
	Formular 3.2 – Stoffidentifikation	5
	Formular 3.3 – Physikalische Stoffdaten	2
	Formular 3.4 – Sicherheitstechnische Stoffdaten	3
	Formular 3.5 – Gefahrstoffe nach GefStoffV/GHS/ BioStoffV	2
	Sicherheitsdatenblätter:	
	Antimon (III)-oxid	8
	Calziummolybdat	8
	Cobalt (II)hydroxid	8
	Cobalt-/Bismutoxid Filterkuchen	9
	Cobalt (II)-/Nickel (II)-hydroxid	9
	Molybdän (VI)oxid Hydrat	8
	Nickel (II) – hydroxid	9
	Divanadylpyrophosphat – Konzentrat	9
	Molybdänkonzentrat (geröstet)	8
	Nickel-Wolfram-Konzentrat (geröstet)	8
	Vanadium-Molybdän-Konzentrat	10
	Kupfersulfid	7
	Nickeloxid	7
	Zinkoxid	9
	REA-Gips – Calziumsulfat	6
	Input – Output - Katalog	7
4	Emissionen /Immissionen	1
5	Anlagensicherheit	24

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Seiten
5.1	Angaben zu Anlagen/Stoffen nach Störfall-Verordnung	
5.2	Sicherheitstechnische Betrachtungen	
	Formular 5.1 – Anwendungsbereich der 12. BImSchV	1
	Formular 5.2a – Betriebsbereiche /Stoffe nach 12. BImSchV	1
	Formular 5.2b	1
6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	13
6.1	Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.2	Löschwasser	
6.3	Regenwasserrückhaltung	
	Formular 6.1a – Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle	7
	Prüfprotokolle, Haltungsprüfung mit Wasser	4
	Dokumentation TV-Kanaluntersuchung	6
	Beprobung Lagerfläche 2	10
	Wasserrechtliche Erlaubnis des LK MSH v. 29.09.2004	5
	Berechnung zur Dimensionierung des Regenwasserrückhalterauges (07/2016)	16
	BIN-Container der Fa. CHEP	1
	Produktdatenblatt für Sickendeckelfass ca. 210 (Fa. Richter & Heß Verpackungen ... GmbH)	1
	Zulassungsschein Nr. 7771/1A2 vom BM für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Wiederaufgearbeitete Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel	5
	Zulassungsschein BAM Nr. D/BAM/5452/13H3 für Bauart eines Großpackmittels	4
	Zulassungsschein Nr. D/BAM/ 0183/11A vom BM für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Metallene IBC aus Stahl für feste Stoffe	5
	Zulassungsschein Nr. D/BAM/ 0335/11A vom BM für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Metallener IBC aus Stahl für feste Stoffe	4
	Testbericht des Institut belge de l'emballagev. 06.06.2002	9
7	Abfälle / Wirtschaftsdünger	1
8	Abwasser	3
	Formular 8 – Abwasser	1
9	Arbeitsschutz	6
	Formular 9 – Angaben zum Arbeitsschutz	4
10	Brandschutz	5
	Formular 10 – Brandschutzmaßnahmen	3
	Berechnung zur Ermittlung des Löschwasserrückhaltevermögens auf den Flächen (Revision 07/2016)	8
	Berechnung zur Ermittlung des Löschwasserrückhaltevermögens auf den Flächen (Revision 09/2016)	2
	Lageplan Lagerflächen mit Anschluss an die Regenwasserzisterne	1 (A3)
	Info-Blatt Mehrbereichsschaummittel	2
	Anschreiben Ortsfeuerwehr Helbra v. 03.03.2010 zur Löschwasserversorgung	1
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	1
12	Eingriff in Natur und Landschaft nach NatSchG LSA	1
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	2
	Formular 13 – Feststellung der UVP-Pflicht	1
	Prüfschema UVP-Einzelfalluntersuchung	4

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Seiten
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung – keine Angaben	1
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	1
	Antrag auf Genehmigung /Änderung einer Indirekteinleitung Übersichtsplan LAU-/HBV-Anlage nach WHG	12 1(A3)
	Bauvorlagen	
16	Nachträge	
20.03.2017	Beschreibung der Änderung des Antragsgegenstandes gegenüber dem Antrag v. 28.02.2013 – Begründung für das Absehen von der nochmaligen Beteiligung der Öffentlichkeit, Austausch Formular 0 und Kapitel 3 (Kennzeichnung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen)	
03.04.2017	Aktualisierte Vollmacht für die W.U.P.	
25.04.2017	Bauvorlagen 4fach	
05.05.2017	Ergänzung Flächenbilanz (Ist-Zustand und künftiger Bestand in m²) Aktualisierte Liegenschaftskarte (03.05.2017)	
08.05.2017	Erläuterung zu den Mengenangaben für die Abwasserteilströme Austausch Formular 8	
14.06.2017	Ergänzungen Abwasser und Indirekteinleitung Austausch Kapitel 8 Seite 1-3 Austausch Formular 8 Austausch Indirekteinleitergenehmigung (Seite 1-3) Austausch Anhang 3 Austausch Anhang 3 Lage- und Entwässerungsplan Austausch Anhang 4	
13.07.2017	Sicherheitsbericht 3fach	
30.05.2018	- Beschreibung zur Befestigung der Lagerfläche 3 und zum Neubau der Zisterne - Lage- und Entwässerungsplan 0 18/20 16-02b (5.4.2018) - Detail –Zeichnung (Fugendetail) 0 18/20 16-03b v. 9.4.2018 - Statische Berechnung Lagerfläche 3 vom 10.4.2018 - Baubeschreibung v. 12.4.2018 - Europäische Technische Zulassung ETA-12/0486 – MasterSeal CR 171 als Bestandteil des Fugenabdichtungssystems (gültig bis 8.1.2018) - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung – Sika-WESTEC Fugenband PE - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung – BIRCOprotect Kastenrinnensystem für Verwendung in LAU-Anlagen - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung – Beschichtungssystem „KLB-SYSTEM EPOXID EP 282 WHG“	
29.01.2019	Schalltechnische Untersuchung – AURA Metallurgie GmbH v. Oktober 1999	
04.02.2019	Berechnung des Rückhaltevolumens	

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Seiten
23.04.2019	Beschreibung zur Ausführung der Regenwasserzisterne	
03.05.2019	- Datenblatt des BIN-Containers für den Transport verbrauchter Katalysatoren - aktuelle bauaufsichtliche Zulassung des Fugenabdichtsystems MASTER SEAL CR 171	



Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
AbwV	Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Aug. 2018 (BGBl. I S. 1327)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO	Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
BaustellV	Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Jun. 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Jan. 2019 (BGBl. I S. 54, 56)

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Apr. 2019 (BGBl. I S. 432)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
BodSchAG LSA	Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BrSchG	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Jul. 2017 (GVBl. LSA S. 133)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Okt. 2010 (GVBl. LSA S. 526), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
IndEinIVO	Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)

TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dez. 2018 (BGBl. I S: 2639, 2645)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dez. 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

Verteiler

Original

AURA Technologie GmbH
Am Ernstschacht 3
06311 Helbra

Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.c
- 2 Referat 402/402.d
- 3 Referat 401
- 4 Referat 407

- 6 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Straße 104
06118 Halle (Saale)

- 7 Landkreis Mansfeld-Südharz
Umweltamt
Rudolf-Breitscheid-Str. 20 – 22
06526 Sangerhausen

- 8 Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Gemeinde Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra

- 9 Landesanstalt für Altlastenfreistellung
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg